

6. Aufnahmeverfahren bei besonderen Massnahmen

Ein Aufnahme- und Vermittlungsverfahren ist je nach Art der Massnahme unterschiedlich. Im Grundsatz gilt der folgende Ablauf:

- a) Einleitung der Abklärung
- b) Abklärung
- c) Antragsstellung - Verfügung
- d) Vermittlung / Suche nach einer geeigneten Institution
- e) Abklärung der Finanzierung
- f) Platzierung
- g) Begleitung / Umplatzierung / Rückschulung

Die Tabellen nach Pkt. 6.3 bis 6.8 zeigen den Ablauf jeder Massnahme im Detail auf.

6.1 Phasen zur Einleitung einer besonderen Massnahme

Aufgezeigt wird die Ablaufphase einer Sonderschulplatzierung. Diese gilt für die übrigen Massnahmen sachgemäß.

a) Einleitung der Abklärung

- Die Eltern, oder die Lehrperson im Einverständnis mit den Eltern, melden das Kind zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) an. Ist neben der psychologischen Abklärung eine logopädische oder medizinische Abklärung notwendig, erfolgt diese in Absprache mit den Eltern.

b) Abklärung

- Detaillierte Abklärung der Situation des Kindes und seines Lebensfeldes und der vorhandenen, jedoch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten. Abklärung der spezifischen Bedürfnisse des Kindes unter Einbezug der familiären Situation.
- Abwägen der Notwendigkeit der Massnahme. Die Eltern sind in den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen und haben Antragsrecht. Nach Möglichkeit wird zwischen den verschiedenen Beteiligten ein Konsens geschaffen.

c) Antragstellung - Verfügung des Schulrates

Die Antragstellung erfolgt durch den SPD

Ausnahme: Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie bis zum Kindertageneintritt sowie behinderungsspezifische Unterstützungen und Beratungen.

- Sonderschulantrag zuhanden des Schulrates.

- Verfügung des Schulrates aufgrund der Volksschulgesetzgebung (im Vorschulbereich liegt die Zuständigkeit beim Bildungsdepartement).

d) Wahl der Durchführungsstelle

Aufgrund der Volksschulgesetzgebung sorgen die Eltern in Zusammenarbeit mit dem Schulrat und SPD für die Massnahmendurchführung.

Kriterien für die Wahl der Durchführungsstelle

- Informationsbeschaffung über die Institutionen im Kanton St. Gallen. In Frage kommende Institutionen werden aufgrund nachfolgender Kriterien ermittelt:
 - Platzangebot
 - Aufnahmekriterien der Institution
 - Spezifische Situation und Bedürfnisse des Kindes sowie der Eltern
 - Konzeptueller Aspekt der Institution
 - Regionaler Aspekt
- Beratung der Eltern
- erste Kontaktaufnahme (Besuch, Gespräche) mit den in Frage kommenden Institutionen
- Klärung möglicher Alternativen
- ev. Durchführung von Schnuppertagen

e) *Abklärung der Finanzierung*

- Wurde die Massnahme für ein Kind verfügt und ist die Institution im Kanton St.Gallen als Durchführungsstelle der Massnahme anerkannt, leistet der Kanton Kostengutsprache.
- Ist eine ausserkantonale Institution vorgesehen, ist vor der Platzierung beim Bildungsdepartement Kostengutsprache einzuholen. Nähere Angaben siehe Kap. 8 und Kap. 14.

f) *Platzierung*

- Aufnahmegespräch
- Festhalten der gegenseitigen Abmachungen (Aufnahmevereinbarung)

g) *Begleitung/Umplatzierung/Rückschulung*

- Die Behinderung eines Kindes zeigt sich nicht während seiner ganzen Entwicklung im gleichen Ausmass; die Notwendigkeit einer Massnahme kann sich verändern (möglichweise erübrigt sich eine Sonderschulmassnahme nach einer gewissen Zeit, allenfalls werden andere oder weitere Massnahmen notwendig). Deshalb überprüft der Schulrat z.B. bei einer Sonderschulung jährlich die Möglichkeit einer Rückschulung.

Jedes sonderschulbedürftige Kind ist in seiner Entwicklung zu begleiten, die Notwendigkeit und Art der Sonderschulung sind regelmässig zu überprüfen. Der zuständige schulpsychologische Dienst kann von Eltern, Schule und Behörden beratend beigezogen werden.

6.2 Abklärungen

Schulpsychologische Abklärungsstellen

Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen
 Schulpsychologischer Dienst der Stadt St.Gallen

Tätigkeitsfeld:

Psychologische und fachdiagnostische Abklärung der schulischen Leistungsfähigkeit und deren Beeinträchtigung, wenn die Störung im psychologisch-pädagogischen Bereich liegt; Koordination der Anträge zuhanden des Schulrates.

Medizinische Abklärungsstellen**Tätigkeitsfeld:**

Abklärung und Antragsstellung an die IV durch Ärzte, wenn die Störung im medizinischen Bereich liegt.

Abklärungsstelle Logopädie-Verfahren bis zum 4. Altersjahr

Abklärung und Antragstellung siehe Kapitel 18.3

Abklärungsstelle Früherziehung

Abklärung und Antragsstellung siehe Kapitel 19.3

Abklärungsstelle für ambulante behinderungsspezifische Angebote

Abklärung und Antragstellung, wenn eine Behinderung vorliegt im Bereich:

- Hörbehinderung = Sprachheilschule St.Gallen
- Körperbehinderung = CP-Schule Birnbäumen, St.Gallen
- Sehbehinderung = OBV, St.Gallen

Details siehe Kapitel 6.8

6.3 Übergangsbestimmungen zum Verfahren der Sonderschulung

Ablauf/Schritte	Zuständigkeiten						Finanzierung und Bemerkungen
	Eltern	Schulpsychologischer Dienst	Andere Fachperson und Fachstelle	Schulbehörde	Bildungsdepartement	Sonderschule	
1 Anmeldung	X	0	0				
2 Stellungnahme mit Empfehlung an SPD		0	X				Verschiedene ¹⁾
3 Sonderschulantrag	X	X		0			Dauer ²⁾
4 Anordnung der Sonderschulung	0			X	0		
5 Institutionsvorschlag	X	X		X		0	
6 Kostenträger	X			X	X		
7 Kostengutsprache	0			0	X	0	
8 Berichterstattung jährlich	0	0		0		X	
9 Verlängerungsantrag / Rückversetzungsantrag	X	X		0		X	Begutachtung ³⁾
10 Verfügung	0	0		X	0	0	
11 Finanzierung für Weiterführung				X	X	0	Dauer ²⁾
12 Verlaufskontrolle				X		X	

X = Auslösende Stellen

0 = Beteiligte Stellen

Bemerkungen:

- ¹⁾ Finanzierung der Abklärung mit Empfehlung an den SPD durch Krankenkassen und Eltern
- ²⁾ Maximale Verfügungsdauer bis 31. Dezember 2010
- ³⁾ SPD nimmt zum Antrag Stellung und gibt Begutachtungsergebnis an den Schulrat weiter
- Sonderschulanordnung siehe Art. 37 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG)
- Rückversetzung siehe Art. 40 VSG

6.4 Übergangsbestimmungen zum Verfahren der Sonderschulung im Einzelfall

Ablauf/Schritte	Zuständigkeiten						Finanzierung und Bemerkungen
	Eltern	Schulpsychologischer Dienst	Andere Fachperson und Fachstelle	Schulbehörde	Bildungsdepartement	Sonderschule im Einzelfall	
1 Anmeldung	X	0	0				
2 Stellungnahme mit Empfehlung an SPD		0	X				Verschiedene ¹⁾
3 Sonderschulantrag	X	X		0			Dauer ²⁾
4 Anordnung der Sonderschulung	0			X	0		
5 Institutionsvorschlag	X	X		X		0	
6 Kostenträger	X			X	X	0	Eltern ³⁾
7 Kostengutsprache	0			0	X	0	
8 Berichterstattung jährlich	0	0		0		X	
9 Verlängerungsantrag / Rückversetzungsantrag	X	X		0		X	Begutachtung ⁴⁾
10 Verfügung	0	0		X	0	0	
11 Finanzierung für Weiterführung				X	X	0	Dauer ²⁾
12 Verlaufskontrolle				X		X	

X = Auslösende Stellen

0 = Beteiligte Stellen

Bemerkungen:

- ¹⁾ Finanzierung der Abklärung mit Empfehlung an den SPD durch Krankenkassen und Eltern
- ²⁾ Maximale Verfügungsdauer bis 31. Dezember 2010
- ³⁾ Die Regierung regelt in Verordnung die Höhe der Beitragsleistung. Ist für die Eltern nicht kostendeckend.
- ⁴⁾ SPD nimmt zum antrag Stellung und gibt Begutachtungsergebnis an den Schulrat weiter
- Sonderschulanordnung siehe Art. 37 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG)
- Rückversetzung siehe Art. 40 VSG

6.5 Übergangsbestimmungen zum Verfahren der Früherziehung bis zum 4. Altersjahr

Ablauf/Schritte	Zuständigkeiten					Finanzierung und Bemerkungen
	Eltern	Schulpsychologischer Dienst	Andere Fachperson und Fachstelle	Schulbehörde	Bildungsdepartement	
1 Anmeldung	X	0				Verschiedene ¹⁾
2 Abklärung		X	X		0	
3 Massnahmenantrag mit Durchführungsstelle	0	X	X		0	Dauer ²⁾
4 Fachliche Prüfung des Massnahmenantrags					X	
5 Anordnung der Massnahme	0		0		X 0	Begrenzung ³⁾
6 Kostenträger / Kostengutsprache / Erfassung	0		0		X 0	
7 Berichterstattung	0				0 X	Jährlich
8 Gesuch um Verlängerung	X				0 X	Jährlich
9 Verfügung der Verlängerung	0				X 0	Dauer ²⁾
10 Finanzierung für Weiterführung	0				X 0	
11 Verlaufskontrolle					0 X	

X = Auslösende Stellen

0 = Beteiligte Stellen

Bemerkungen:

- ¹⁾ Finanzierung der Abklärung durch Krankenkassen und Eltern

- ²⁾ Maximale Verfügungsdauer bis 31. Dezember 2010

- ³⁾ Das Verfahren ändert für das Kind am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres

6.6 Übergangsbestimmungen zum Verfahren der Früherziehung ab dem 4. Altersjahr

Ablauf/Schritte	Zuständigkeiten					Finanzierung und Bemerkungen	
	Eltern	Schulpsychologischer Dienst	Andere Fachperson und Fachstelle	Schulbehörde	Bildungsdepartement		
1 Anmeldung	X	0				Verschiedene ¹⁾	
2 Abklärung		X			0		
3 Massnahmenantrag mit Durchführungsstelle	0	X			0	Dauer ²⁾	
4 Fachliche Prüfung des Massnahmenantrags					X		
5 Anordnung der Massnahme	0	0		0	X	0	Begrenzung ³⁾
6 Kostenträger / Kostengutsprache / Erfassung	0	0		0	X	0	
7 Berichterstattung	0	0		0	0	X	Jährlich
8 Gesuch um Verlängerung	X				0	X	Spezielles ⁴⁾
9 Verfügung der Verlängerung	0	0		0	X	0	Dauer ²⁾
10 Finanzierung für Weiterführung	0	0		0	X	0	
11 Verlaufskontrolle		0		0	0	X	

X = Auslösende Stellen

0 = Beteiligte Stellen

Bemerkungen:

- ¹⁾ Finanzierung der Abklärung durch Krankenkassen und Eltern
- ²⁾ Maximale Verfügungsdauer bis 31. Dezember 2010
- ³⁾ Die Finanzierung dauert längstens bis zum Eintritt in die Unterstufe, bei der Basisstufe findet die Übergabe an die SHP ab dem 2. Jahr statt.
- ⁴⁾ Massnahme vor dem 4. Altersjahr aufgenommen, Verlängerung über das 4. Altersjahr hinaus: Verfahren ab Punkt 8

6.7 Übergangsbestimmungen zum Logopädie-Verfahren bis zum 4. Altersjahr

Ablauf/Schritte	Zuständigkeiten					Finanzierung und Bemerkungen
	Eltern	Schulpsychologischer Dienst	Andere Fachperson und Fachstelle	Schulbehörde	Bildungsdepartement	
1 Anmeldung	X	0	0			
2 Abklärung		X	X			Verschiedene ¹⁾
3 Massnahmenantrag mit Durchführungsstelle	X	X	X		0	Dauer ²⁾
4 Anordnung der Massnahme	0	0			X	
5 Kostenträger / Kostengutsprache	0			X	0	Begrenzung ³⁾
6 Berichterstattung	0	0			X	Jährlich
7 Gesuch um Verlängerung					X	Jährlich
8 Verlängerungsantrag an Erziehungsdepartement	X			0	X	
9 Verfügung	0	0		X	0	
10 Finanzierung für Weiterführung				X	0	Dauer ²⁾
11 Verlaufskontrolle		0		0	X	

X = Auslösende Stellen

0 = Beteiligte Stellen

Bemerkungen:

- ¹⁾ In der Regel Abklärung durch andere Fachpersonen und Fachstellen, Zweitstelle SPD
- ²⁾ Maximale Verfügungsdauer bis 31. Dezember 2010
- ³⁾ Die Finanzierung durch den Kanton endet am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres
- Logopädie im Kindergartenalter verfügt der Schulrat

6.8 Übergangsbestimmungen Verfahren ambulante behinderungsspezifische Angebote

Ablauf/Schritte	Zuständigkeiten						Finanzierung und Bemerkungen
	Eltern	Schulpsychologischer Dienst	Andere Fachperson und Fachstelle	Schulbehörde	Bildungsdepartement	Dienste	
1 Anmeldung	X	0	0	0		0	
2 Abklärung			X			X	Verschiedene ¹⁾
3 Massnahmenantrag mit Durchführungsstelle	0		X	0	0	X	Antrag ²⁾
4 Fachliche Prüfung des Massnahmenantrags					X		
5 Anordnung der Massnahme	0	0	0	0	X	0	Dauer ³⁾
6 Kostenträger / Kostengutsprache / Erfassung	0	0	0	0	X	0	
7 Berichterstattung	0	0	0	0	0	X	Jährlich
8 Gesuch um Verlängerung	X				0	X	Jährlich
9 Verfügung der Verlängerung	0	0	0	0	X	0	Dauer ³⁾
10 Finanzierung für Weiterführung					X	0	
11 Verlaufskontrolle				0	0	X	

X = Auslösende Stellen

0 = Beteiligte Stellen

Bemerkungen:

- ¹⁾ Finanzierung der Abklärung durch Krankenkassen und Eltern
- ²⁾ Hörbehinderte Kinder: Sprachheilschule St.Gallen, Höhenweg 64, 9000 St.Gallen, Telefon 071 274 11 11
Körperbehinderte Kinder: CP-Schule Birnbäumen, Flurhofstr. 56, 9000 St.Gallen, Telefon 071 245 28 88
Sehbehinderte Kinder: OBV, Bruggwaldstr. 37b, 9009 St.Gallen, Telefon 071 246 61 90
- ³⁾ Maximale Verfügungsdauer bis 31. Dezember 2010

7. Anstellungsverfahren und Ausbildungsanforderungen

7.1 Anstellungsverfahren in Sonderschulen

7.1.1 Diplomanerkennung und Einstufung

Aufgrund der Anerkennung von Diplomen durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wird auf eine zusätzliche Prüfung der individuellen Ausbildungen durch die Sonderschulkommission (Zulassung) zur Sicherstellung der Qualifikation der einzelnen Mitarbeitenden verzichtet.

Zur Sicherstellung der Qualität der Sonderschulung und der Aufsicht werden folgende Instrumente eingeführt:

- a) eine Meldepflicht der Sonderschule (7.1.3)
- b) eine Erfassung der Personalqualifikationen (7.1.4)
- c) ein Qualitätsstandard für die Personalqualifikation (7.1.5).

Mit diesem Verfahren gelangen die Anstellungen in die alleinige Verantwortung der Sonderschulen.

Das Erziehungsdepartement steht in Bezug auf die Diplomanerkennung oder Einstufung beratend zur Verfügung. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen.

7.1.2 Referenzen

Vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages werden am letzten Arbeitgeber Referenzen eingeholt.¹

7.1.3 Meldepflicht der Sonderschule

Die Sonderschulen melden dem Erziehungsdepartement jährlich (Stichtag 15. September) mit den Pensenplänen alle Mitarbeitenden, die im Schulbereich oder im Internat tätig sind. Die aktuellen Pensenplanformulare (Schule, Internat, Leitung/Verwaltung) sind auf der Homepage des Erziehungsdepartements abrufbar (www.schule.sg.ch)². Die Sonderschule stellt dem Erziehungsdepartement die Pensenpläne auch elektronisch zu.

7.1.4 Erfassung der Personalqualifikationen

Die Personalqualifikationen in der Schule und im Internat werden in den Pensenplänen ersichtlich.

- a) Pensenplan im Schulbereich: In der Revisionsgrundlage werden die im Schulbereich tätigen Personen aufgrund ihrer *sonderschulspezifischen* Unterrichts- und Therapieausbildung erfasst (vgl. 7.2.3). Resultat ist der prozentuale Anteil des sonderschulspezifisch ausgebildeten Fachpersonals am beanspruchten Pensem.
- b) Pensenplan Internat: In der Revisionsgrundlage wird das Personal je Wohngruppe dargestellt. Aus der Darstellung geht auch die Qualifikation je Wohngruppenmitarbeitenden hervor.

¹ analog Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschullehrkräfte, Art. 7 (sGS 213.14; abgekürzt VDL)

² Pfad: Schulverwaltung → Sonderschulung → Leitungen

7.1.5 Qualitätsstandard für die Personalqualifikation (Orientierungsgrößen)

a) Schule

50% bis 60% des Pensums im Schulbereich werden von Personen eingenommen, die über eine sonder schulspezifische Lehr- oder Therapieausbildung verfügen oder sich in Ausbildung befinden.

Neben den sonder schulspezifischen Ausbildungen beeinflusst auch der Bedarf an Hilfeleistungen (z.B. Schülassistenz, Pflege) den Qualifikationsstand. Sonder schulen für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderung oder mit geistiger Behinderung weisen deshalb tendenziell einen eher tieferen Qualifikationsstand aus.

b) Internat

Je nach Institution arbeiten mindestens 1-2 ausgebildete Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen in einer Wohngruppe. Für Institutionen mit Kindern und Jugendlichen, welche besondere erzieherische Erschwernisse aufweisen, ist die Besetzung der Wohngruppe mit je 2 ausgebildeten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen anzustreben.

7.2 Ausbildungsanforderungen

7.2.1 Grundsatz

Mitarbeitende in einer Sonder schule (Schulbetrieb, Internat, Leitung) verfügen im Grundsatz über eine sonder schulspezifische Ausbildung.

Es ist aber in der Praxis unumgänglich, dass je nach Behinderung auch nicht sonder schul spezifisch ausgebildetes Personal im Einsatz ist.³

7.2.2 Institutionsleitung

Die Leitung einer Sonder schule verfügt über ein heilpädagogisches Diplom und über eine dem Betrieb angepasste Leitungsausbildung oder diesbezügliche praktische Erfahrungen. Für die Leitung einer Sonder schule mit Internat kann die Institutionsleitung auch über eine heilpädagogisch-erzieherische Ausbildung sowie eine dem Betrieb angepasste Leitungsausbildung oder diesbezügliche praktische Erfahrungen verfügen, sofern für die Schulleitung eine geeignete Lehrperson eingesetzt wird (Kreisschreiben über die Zulassung von Sonder schulen in der Invalidenversicherung vom 1. Januar 1979, Auszug). Eine heilpädagogische Ausbildung der Schulleitung ist unumgänglich, da sie intern über die individuellen Fördermassnahmen der Kinder und Jugendlichen entscheidet.

Besonderes:

Der Träger der Sonder schule meldet der Sonder schulkommission Wechsel in der Institutionsleitung bzw. Schulleitung. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Diplome
- Strafregisterauszug (www.strafregister.admin.ch)

³ Grundlagen:

- Kreisschreiben über die Zulassung von Sonder schulen in der Invalidenversicherung vom 1. Januar 1979
- Merkblatt "Anstellung im Bereich Schulische Heilpädagogik und Rhythmisierung" vom November 2003

7.2.3 Fachpersonal im Schulbereich

Lehrpersonen und therapeutisch tätiges Personal mit einem nachfolgend aufgeführten Ausbildungsnachweis in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie oder Rhythmik, gelten als wählbar, können unbefristet angestellt werden, haben im Grundsatz Anspruch auf Bildungsurlaub⁴ und werden als "sonderschulspezifisch ausgebildet" erfasst:

Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge

Sonderschulspezifisch ausgebildete Klassen-⁵ und Fachlehrpersonen⁶ verfügen über ein Lehrdiplom (für den Kindergarten, die Primarschule, die Oberstufe oder als Fachlehrkraft) und ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik.

Der Nachweis kann durch die Lehrperson wie folgt erbracht werden:

- a) EDK-anerkanntes Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik⁷
 - Die EDK-Anerkennung kann von der Fachperson wie folgt ausgewiesen werden:
 - auf dem Diplom ist die EDK-Anerkennung vermerkt (Diplome ab dem Jahr 2000)
 - individuelle Bestätigung der EDK, dass ein älteres heilpädagogisches Diplom gesamtschweizerisch anerkannt ist
 - bei ausländischen Diplomen: Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die EDK
- b) Ausnahmeregelungen im Kanton St.Gallen (nicht EDK-anerkannte Diplome)⁸
 - EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom und ein Diplom in Klinischer Heilpädagogik
 - EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom und ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik anthroposophischer Grundlage
 - für Sprachheilkindergärten: Diplom als Kindergärtnerin und SAL-Weiterbildung zur Sprachheilkindergärtnerin
- c) kantonale Anerkennung oder Zulassung nach ehemaligem Recht (Besitzstand)
 - Wahlfähigkeit des Erziehungsrates als Schulische Heilpädagogin bzw. als Schulischer Heilpädagoge, als Klein- oder Sonderklassenlehrkraft oder als Hilfsschullehrer
 - Bewilligung zur Berufsausübung der Sonderschulkommission als Sonderschullehrkraft, als Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge oder als Geistigbehindertenpädagogin bzw. –pädagoge
 - institutionsbezogene Zulassung der Sonderschulkommission für die Sonderschule X: Die Zulassung gilt *nur* in der gesuchstellenden Sonderschule

* Lehrpersonen *ohne* sonderschulspezifische Ausbildung:

I. Regelklassen- und Fachlehrpersonen

Lehrpersonen mit einem Regelklassenlehrdiplom (für Kindergarten, Primar- oder Oberstufe) oder mit einem Fachlehrdiplom ohne heilpädagogische Ausbildung verfügen nicht über die erforderliche sonderschulspezifische Ausbildung. Sie können mit der Auflage (Arbeitsvertrag), die heilpädagogische Ausbildung nachzuholen, befristet als Klassen- und Fachlehrkraft angestellt werden (Lehrauftrag). Sie haben *keinen* Anspruch auf Bildungsurlaub.

II. Fachkräfte ohne Lehrdiplom

Die Anstellung einer Lehrkraft ohne Lehrdiplom ist aufgrund der erforderlichen Spezialisierung in einer Sonderschule im Prinzip ausgeschlossen. In Unterrichtseinheiten, bei denen die Vermittlung von technischen Kenntnissen im Vordergrund steht (PC-Unterricht, Tastaturschreiben, Holz- oder Metallbearbeitung), ist der Einsatz einer ausgewiesenen Fachperson ohne Lehrdiplom ausnahmsweise möglich, sofern eine Lehrperson die Begleitung (Mentorat) wahrnimmt. Die Anstel-

⁴ im Sinne von Art. 14ter des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51; abgekürzt LBG)

⁵ Klassenlehrpersonen: Lehrpersonen, die über eine Lehrbefähigung für einen Grossteil der Fächer gemäss Lehrplan verfügen und - mit Ausnahmen - den gesamten Fächerkatalog unterrichten können (= Regelklassenlehrpersonen, je nach Spezialisierung auch Fachlehrpersonen mit SHP-Diplom). Klassenlehrpersonen nehmen die Klassenverantwortung wahr.

⁶ Fachlehrpersonen: z.B. Handarbeits- / Hauswirtschaftslehrerinnen, Werklehrpersonen, ...

⁷ EDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren; www.edk.ch:

- Nachträgliche Anerkennung von bisher ausgestellten Diplomen (Merkblatt)
- Anerkennung von ausländischen Diplomen (Gesuchsformular)

⁸ Merkblatt "Anstellung im Bereich Schulische Heilpädagogik und Rhythmik" vom November 2003

lung dieser Fachkräfte ohne Lehrdiplom ist auch befristet. Das Gehalt richtet sich nach Art. 16 Abs. 1 VDL⁹.

Pädagogisch-therapeutische Fachpersonen für Logopädie oder Psychomotorik

Voraussetzung für die Anstellung ist ein Diplom in Logopädie oder in Psychomotorik. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) ein von der EDK-anerkanntes Diplom
 - Die EDK-Anerkennung kann von der Fachperson wie folgt ausgewiesen werden
 - auf dem Diplom ist die EDK-Anerkennung vermerkt (nur bei schweizerischen Diplomen ab dem Jahr 2004)
 - individuelle Bestätigung der EDK, dass ein älteres Diplom einer schweizerischen Ausbildungsstätte gesamtschweizerisch anerkannt ist¹⁰
 - bei ausländischen Diplomen: Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die EDK¹⁰
- b) Ausnahmeregelungen im Kanton St.Gallen (nicht EDK-anerkannte Diplome)
 - antroposophisches Diplom in Heileurythmie
- c) kantonale Anerkennung oder Zulassung nach ehemaligem Recht (Besitzstand)
 - Wahlfähigkeit des Erziehungsrates
 - Bewilligung zur Berufsausübung der Sonderschulkommission als Fachpersonen für Logopädie oder Psychomotorik
 - institutionsbezogene Zulassung der Sonderschulkommission als Fachperson für Logopädie oder Psychomotorik in der Sonderschule X: Die Zulassung gilt *nur* in der gesuchstellenden Sonderschule

* Andere pädagogische oder pädagogisch-therapeutische Diplome:

(z.B. Malen nach Arno Stern, rhythmische Massage, Lerntherapie, Legasthenietherapie, ...)

Die Diplome werden schweizerisch nicht anerkannt. Personen ohne Anerkennung der EDK gelten nicht als sonderschulspezifisch ausgebildet (Ausnahme: Anerkennung der Diplome in Rhythmisierung und Sozialpädagogik durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie).

Fachpersonen ohne sonderschulspezifische Ausbildung können, soweit das Angebot dem Schulkonzept entspricht, aufgrund ihres pädagogischen Grundberufes oder als Lehrkraft ohne Diplom angestellt werden. Das Gehalt als Lehrkraft ohne Diplom richtet sich nach Art. 16 Abs. 1 VDL.

Rhythmiklehrkräfte

- a) Voraussetzung für die Anstellung ist ein Diplom als Rhythmiklehrerin. Anerkannte Ausbildungsstätten in der Schweiz sind¹¹:
 - Hochschule der Künste, Studiengang Rhythmik, Bern
 - Musikhochschule Luzern, Fakultät II, Abteilung Musik und Bewegung, Luzern
 - Hochschule Musik und Theater (HMT), Institut für Musik und Bewegung, Zürich
 - Institut Jaques-Dalcroze, rue de la Terrassière 44, Genève
- b) Ausnahmeregelungen im Kanton St.Gallen (nicht EDK-anerkanntes Diplom)
 - antroposophisches Diplom in Eurythmie
- c) kantonale Anerkennung oder Zulassung nach ehemaligem Recht (Besitzstand)
 - Wahlfähigkeit des Erziehungsrates
 - Bewilligung zur Berufsausübung der Sonderschulkommission als Rhythmiklehrkraft
 - institutionsbezogene Zulassung der Sonderschulkommission als Rhythmiklehrkraft in der Sonderschule X: Die Zulassung gilt *nur* in der gesuchstellenden Sonderschule

⁹ VDL: Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte (sGS 213.14; abgekürzt VDL)

¹⁰ www.edk.ch,

- Nachträgliche Anerkennung von bisher ausgestellten Diplomen (Merkblatt)
- Anerkennung von ausländischen Diplomen (Gesuchsformular)

¹¹ Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Anerkennung im Einzelfall

Fehlt das Diplom einer anerkannten Lehrerbildungsstätte für den spezifischen Einsatzbereich in einer Sonderschule, so kann eine Gleichwertigkeit der Ausbildung bei der Sondereschulkommission beantragt werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass berufsrelevante, insbesondere auch allgemeine Pädagogik und Methodik / Didaktik beinhaltende Aus- bzw. Weiterbildungen in namhafter Qualität und Dichte abgeschlossen worden sind. Diese Aus- bzw. Weiterbildungen können zwar für sich betrachtet partikulären Charakter haben, müssen sich jedoch in der Gesamtwürdigung zu einem Ganzen im Sinn einer für den aktuellen Einsatz zureichenden Nachqualifikation zusammenfügen lassen, die als Ersatz für die fehlende spezifische Lehrerausbildung bezeichnet werden kann (vgl. St.Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis [GVP] 2004 Nr. 82).

7.2.4 Fachpersonal im Internat

Die ganzheitliche Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Internat erfordert fundierte Fachkompetenzen. Bei der Beurteilung der Personalqualifikationen ist zu prüfen, wie weit Zielgruppe, Leistungsangebot und –ziele einerseits und die Qualifikation der Mitarbeitenden andererseits aufeinander abgestimmt sind.

Die Anforderungen und Bedürfnisse der Zielgruppe sowie das Leistungsangebot bestimmen den Anteil des Fachpersonals in den Bereichen Sozialpädagogik, Betreuung sowie Krankenpflege und die erforderliche Hilfeleistungen durch Praktikanten und Erziehungshilfen. Im Internat ist zudem das Verhältnis von Mitarbeitenden mit Diplomabschlüssen auf der Terziärstufe (Diplom einer Fachhochschule/Höheren Fachschule) und Mitarbeitenden mit anerkannten Ausbildungsabschlüssen auf der Sekundarstufe II entsprechend zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass die fachliche Eignung in der Regel angemessen ist, wenn etwa zwei Drittel der Mitarbeitenden eine fachspezifische Ausbildung haben oder sich in Ausbildung befinden.

Für die Anstellung gelten die "Richtlinien über die Einreihung und Beförderung der Arbeitskräfte in Sonderschulen und Heimen" vom 1. Januar 2004.

Sozialpädagogin / Sozialpädagoge

Gruppenleitung

Voraussetzung für die Anstellung als Sozialpädagogin bzw. als Sozialpädagoge ist ein EDK-anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder Fachhochschule. Fachpersonen, die eine der nachfolgende Bedingungen erfüllen, können von den Sonderschulen als Sozialpädagogin / Sozialpädagoge oder als Gruppenleitung angestellt werden:

- a) ein von der EDK oder neu vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder Fachhochschule¹²
Die Anerkennung kann von der Fachperson wie folgt ausgewiesen werden
 - auf dem Diplom ist die EDK- bzw. BBT-Anerkennung vermerkt (nur bei schweizerischen Diplomen jüngeren Datums)
 - individuelle Bestätigung der EDK bzw. des BBT, dass ein älteres Diplom einer schweizerischen Ausbildungsstätte gesamtschweizerisch anerkannt ist
 - bei ausländischen Diplomen: Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die EDK bzw. das BBT
- b) Zulassung nach ehemaligem Recht (Besitzstand)
 - Bewilligung zur Berufsausübung der Sonderschulkommission als Sozialpädagogin bzw. als Sozialpädagoge
 - institutionsbezogene Zulassung der Sonderschulkommission als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in der Sonderschule X: Die Zulassung gilt *nur* in der gesuchstellenden Sonderschule

Andere Ausbildungen,

die je nach Zielgruppe auch für eine Tätigkeit im Internat qualifizieren

- Fachfrau / Fachmann Betreuung

Die Fachpersonen verfügen über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis. Sie haben eine zwei- bis dreijährige Ausbildung als Fachfrau / Fachmann in Behindertenbetreuung (FBB / FSB) oder in Kleinkinderziehung absolviert. Fachpersonen mit einem anderen Berufsabschluss auf der Sekundarstufe II (z.B. Kleinkinderzieherin, Hortleiterin, Soziale Lehrer / Agogis) können auch als Behindertenbetreuerinnen und Behindertenbetreuer angestellt werden.

- Krankenpflege u.a.

¹² Seit 2004 ist der Bund zuständig für die Reglementierung und Anerkennung von Diplomen höherer Fachschulen (Bildende Kunst, soziale Arbeit, Musik, Erwachsenenbildner und Erwachsenenbildnerin). Gesuche um Anerkennung an: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Effingerstrasse 27, 3003 Bern

7.2.5 Hilfen

Die erforderlichen Hilfestellungen in einer Klasse oder in einer Wohngruppe - anleiten, begleiten, überwachen, pflegen und unterstützen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen u.a.m. - bestimmen die Funktion und die erforderlichen Qualifikationen. Die Ausbildungsanforderungen an die Hilfen sind somit von den einzelnen Arbeitsstellen abhängig und werden durch die Leitung bestimmt.

Für die Anstellung gelten die "Richtlinien über die Einreihung und Beförderung der Arbeitskräfte in Sonderschulen und Heimen" vom 1. Januar 2004¹³.

Beim Einsatz der Hilfen, insbesondere bei der Nachpräsenz in einer Wohngruppe, ist das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [SR 822.11] zu beachten.

Funktionen und Ausbildungsanforderungen:

a) Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten haben in der Regel noch keine Ausbildung abgeschlossen oder verfügen über keine längeren Erfahrungen mit Kindern. Sie sind unter Leitung und unter Verantwortung von Fachpersonen tätig.

b) Auszubildende (Fachfrau oder Fachmann Betreuung)

Der Einsatz wird bestimmt durch die Ausbildung und den Bestimmungen im Lehrvertrag. Die Auszubildenden sind nur unter Leitung und Verantwortung von Fachpersonen tätig (Ausnahme: Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Ausbildung).

c) Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten

Der Einsatz der Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten erfolgt je nach Grundausbildung unter Leitung und Verantwortung einer Fachperson (vgl. Kap. 9.4, 10.4).

d) Assistenz

aa) Erziehungshilfen

Die Erziehungshilfen arbeiten je nach Vorbildung (mit/ohne Berufsabschluss, mit betreuerischer oder pflegerischer Ausbildung) und Fachpraxis unter Leitung und Verantwortung der Lehrkraft oder der Gruppenleitung. Erziehungshilfen mit einer betreuerischen oder pflegerischen Ausbildung können in ihrem Berufsfeld begrenzt selbstständig eingesetzt werden.

bb) Sozialpädagogik im Schulbereich

Schulassistentinnen mit einer sozialpädagogischen Ausbildung übernehmen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft selbstständig unterrichtsergänzende und erzieherische Aufgaben im Schulbereich (z.B. Projektarbeiten, Aufgaben im Bereich der Sozial- und Selbstkompetenz). Sie erteilen keinen Unterricht.

e) Zivildienstleistende, RAV-Einsätze

Der Einsatz erfolgt je nach Ausbildung und Erfahrung.

¹³ Der Auftrag aller Hilfen beinhaltet bei einem 100%-Pensum 1938 ausgewiesene Arbeitsstunden (Zeiterfassung). Die Umrechnung in Lektionen ergibt nur eine *theoretische* Grösse für die Verrechnung im Pensenplan.

7.3 Aufsichtsebenen

7.3.1 Sonderschulintern

Die Sonderschule sorgt durch geeignete Vorkehrungen dafür (z.B. Personal- oder Weiterbildungsreglement, Zusammensetzung Förderteam), dass die Qualifikation der Förderteams den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht und alle Klassen und Wohngruppen von sonderschulspezifisch ausgebildetem Fachpersonal gefördert wird.

Die Institutionsleitung trifft auch die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Orientierungsgrößen.

7.3.2 Aufsicht

a) Berichterstattung der Sonderschule

Die Institution nimmt in ihrem Bericht zu Handen der Sonderschulkommission u.a. Stellung zum aktuellen Personalbestand, zu den ergriffenen und zu den allenfalls eingeleiteten Massnahmen zur Verbesserung der Qualifikationen.

Die Sonderschulkommission überprüft u.a. die Personalqualifikation der einzelnen Sonderschule im Vergleich mit Institutionen für dieselbe Zielgruppe. Sie beurteilt

- die Qualifikation des gesamten Teams
- die Qualifikation der einzelnen Förderteams und allenfalls
- das Personalmanagement.

b) Massnahmen der Sonderschulkommission

Die Sonderschulkommission ergreift bei einem stark unterdurchschnittlichen Qualifikationsstand, die geeigneten Massnahmen, wenn die Qualität der Sonderschulung gefährdet ist:

- aa) Einholen einer detaillierten Begründung zum aktuellen Personalbestand durch die Institutionsleitung (z.B. Begründung von Verlängerungen befristeter Lehraufträge)
- bb) Empfehlungen im Rahmen des Visitationsberichtes
- cc) Mitteilung an die Trägerschaft über den unterdurchschnittlichen Qualifikationsstand
- dd) Mitteilung an das Erziehungsdepartement

7.3.3 Revision

Im Rahmen der Revision wird die Einstufung aufgrund der Diplome im Personaldossier überprüft.

8. Sonderschulung im Einzelfall

Die Durchführung von Sonderschulmassnahmen findet in anerkannten Sonderschulen statt, die sich auf die Förderungen von Kindern mit behinderungsspezifischen Bedürfnissen spezialisiert haben.

Anstelle einer Sonderschule kann in Einzelfällen eine Privatschule als Durchführungsstelle einer Sonderschulung gewählt werden.

Für die Anerkennung der Privatschule, die eine Sonderschulung im Einzelfall durchführt, finden sachgemäß die für die Anerkennung einer Sonderschule geltenden Kriterien Anwendung (vgl. Art. 2 des Gesetzes über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen, [sGS213.95, abgekürzt SoG] i.V.m. Art. 6ff. der Vollzugsverordnung zum SoG [sGS 213.951. abgekürzt VV zum SoG]).

8.1. Zulassungskriterien

Eine Privatschule, welche Sonderschulung im Einzelfall anbietet, benötigt für jedes Kind eine Zulassung als Sonderschule im Einzelfall durch den Standortkanton. Voraussetzungen sind:

8.1.1 Sonderschulverfügung

Vorliegen einer Sonderschulverfügung des Schulrates gemäss Art. 37 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG [vgl. 8.3. nachstehend]).

8.1.2 Kein geeigneter Platz in einer Sonderschule

Es steht kein geeigneter Platz in einer Sonderschule im Kanton St.Gallen zur Verfügung (Art. 21 SoG).

8.1.3 Konzept

Das Schulkonzept umschreibt Arbeitsweisen, Fördermethoden und Unterrichtsformen. Die Vorgaben des kantonalen Sonderschulkonzeptes sind berücksichtigt.

8.1.4 Ausbildung der Schulleitung, der Lehrpersonen und des Fachpersonals

Die Leitung und die Lehrpersonen (Klassen- Fach- und Stützunterricht) können eine EDK-anerkannte heilpädagogische Ausbildung vorweisen. Mindestens 50% des Pensus im Unterricht und Förderbereich werden von Personen eingenommen, die über eine sonder-schulspezifische Lehr- oder Therapieausbildung verfügen oder sich in Ausbildung befinden. Personen, die mit der Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen betraut sind (Logopädie, Einzelförderung, Psychomotorik) verfügen über ein EDK-anerkanntes Diplom.

8.1.5 Klassengrössen

Der Klassenbestand berücksichtigt die behinderungsspezifischen Bedürfnisse des Kindes. Die Klasse umfasst nicht mehr als zwölf Kinder.

8.1.6 Unterrichtsformen

Der individuelle Unterricht berücksichtigt die Stärken und Schwächen des Kindes. Grundlage für die Förderung sind die Standortbestimmung und die Förderplanung.

8.1.7 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Förderplanung und die regelmässig stattfindenden Standortgespräche erfolgen in Zusammenarbeit aller beteiligten Lehr- und Fachpersonen anhand schriftlich festgehaltener Beobachtungen über das Lern- und Leistungsverhalten.

8.1.8 ausserschulische Betreuung

Die ausserschulische Betreuung findet in einer familienähnlichen Einheit (höchstens 10 Kinder) statt. Für die Wohngruppe wird eine verantwortliche Fachperson bezeichnet. Wie im Schulbereich erfolgt die Erziehung aufgrund einer gemeinsam erstellten Erziehungsplanung. Das erzieherische Fachpersonal im Internat verfügt über ein EDK-anerkanntes Diplom in Sozialpädagogik und allenfalls über eine Berufslehre in Betreuung.

In einer Tagesschule ist eine dafür eingesetzte ausgebildete Fachperson für die Betreuung des Mittagstisches zuständig. Die Fachpersonen der ausserschulischen Betreuung werden bei der Förderplanung miteinbezogen.

Personen ohne ausreichende Ausbildung dürfen eingesetzt werden, wenn sie unter der Leitung und Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson arbeiten.

8.1.9 Zeugnis

Im Zeugnis ist die Sonderschulung ersichtlich.

8.2 Ausnahmen

In folgenden Fällen kann teilweise von den Zulassungskriterien abgewichen werden:

- a) Bei normalbegabten, schwer körperbehinderten Kindern, die ihre Schulpflicht wegen grosser Entfernung der Schule, therapeutischen Erfordernissen oder wegen baulichen Verhältnissen nicht in der öffentlichen Schule erfüllen können;
- b) Bei normalbegabten sinnesbehinderten Kindern (Gehörgeschädigte und Sehbehinderte), die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund bestehender baulichen Verhältnisse (Schall, Lichteinfall), therapeutischen Erfordernissen oder der in der Volksschule üblichen Klassengrössen nicht besuchen können (Geräuschpegel, der durch den Hörapparat verstärkt wird, zusätzliche Verunsicherung in grosser Klasse bei eingeschränktem Gesichtsfeld oder anderer Sehbehinderung etc.).

Im Vordergrund steht ausschliesslich ein der Behinderung angepasstes Umfeld.

8.3 Verfahren

8.3.1 Schulpsychologische Abklärung

Der Schulpsychologische Dienst klärt die Sonderschulbedürftigkeit ab und beantragt gegebenenfalls bei der Schulbehörde die Anordnung der Sonderschulung gestützt auf Art. 37 VSG.

8.3.2 Anordnung der Sonderschulung durch Verfügung der Schulbehörde

Der Schulrat ordnet für behinderte Kinder, die weder in Regel- und Kleinklassen noch in einer anerkannten Sonderschule geschult werden können, die Sonderschulung an. Die Sonderschulverfügung wird den Eltern mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

8.3.3 Kostengutsprache der Schulbehörde

Mit der Sonderschulverfügung erfolgt eine Kostengutsprache der Schulbehörde (Fr. 21'000.-- je Schuljahr).

8.3.4 Wahl der Sonderschule / Anmeldung

Die Eltern suchen in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und dem Schulrat die geeignete Sonderschule (Art. 38 VSG) und melden das Kind für die Aufnahme an. Die Zuweisung in die Sonderschule erfolgt in der Regel auf Beginn des neuen Schuljahres.

Steht kein geeigneter Sonderschulplatz im Kanton St.Gallen zur Verfügung, haben die Eltern die Möglichkeit, eine ausserkantonale Sonderschulplatzierung einzuleiten oder ein Gesuch für eine Sonderschulung im Einzelfall zu beantragen.

8.3.5 Gesuch um Kostengutsprache für die Sonderschulung im Einzelfall

Die Eltern reichen mindestens drei Monate vor der erwarteten Beitragsleistung ein Gesuch um Kostengutsprache an das Bildungsdepartement ein.

Im Gesuch enthalten sind folgende Unterlagen:

- Berichte des Schulpsychologischen Dienstes;
- Sonderschulverfügung des Schulrates;
- Nachweis, dass kein geeigneter Sonderschulplatz im Kanton zur Verfügung steht. Liegen diese Unterlagen nicht vor, ist eine Bearbeitung des Gesuchs ausgeschlossen.

8.3.6 Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen an die Privatschule

Nach Vorliegen des Gesuchs fordert das Erziehungsdepartement die Privatschule auf, die für die Anerkennung notwendigen Angaben einzureichen. Die Unterlagen erhalten folgende Dokumente:

- aktuelles pädagogisches Konzept der Schule;
- berufliche Qualifikationen der Schulleitung und der an der Sonderschulung im Einzelfall beteiligten Lehrpersonen;
- aktuelle Angaben zur Organisation der Schule (Klassengrösse, Stundenplan, Pensen der Lehrkräfte und Fachpersonen, Organisation der ausserschulischen Betreuung).

8.3.7 Prüfung des Gesuchs

Die zuständige kantonale Behörde prüft:

- ob die Privatschule die Zulassungskriterien für Sonderschulung im Einzelfall erfüllt;
- ob das Förderangebot der Privatschule den behinderungsspezifischen Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen entspricht.

Die Angaben im Gesuch werden ergänzt durch Abklärungen vor Ort.

8.3.8 Zulassung der Sonderschule im Einzelfall

Die Zulassung wird erteilt, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es steht kein geeigneter Sonderschulplatz im Kanton St.Gallen zur Verfügung;
 - Die Privatschule erfüllt die Zulassungskriterien;
 - Das Förderangebot entspricht den behinderungsbedingten Bedürfnissen des Kindes.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, leistet die kantonale Behörde Kostengutsprache für die Sonderschulung im Einzelfall.

Die Restkosten sind von den Eltern zu tragen.

D Subventionsrichtlinien

Die folgenden Richtlinien definieren *maximale* Grössen und Normen, die bei der Beitragsleistung durch den Kanton berücksichtigt werden. Die Konzeptentwicklerinnen und -entwickler sind sich bewusst, dass die Überlegungen teilweise in Widerspruch zu Aussagen der vorherigen Abschnitte zu stehen scheinen, insbesondere wonach der pädagogische Aufwand nicht allein von einer Schädigung / Behinderung abgeleitet werden kann. In Teil D muss aus verwaltungstechnischen Gründen allerdings von vier Aufwandkategorien ausgegangen werden. Dabei trägt jede Schülerin und jeder Schüler zum gesamten Förderpensum in schul- oder sozialpädagogischem Bereich bei.

9. Schulbereich

9.1 Rahmenbedingungen

9.1.1 Definition der Rahmenbedingungen

- *Es existiert ein Stellenplan "Schulbereich" bzw. ein Pensenpool für alle Personen, welche pädagogische Massnahmen durchführen (Lehrpersonen, Fachpersonen, Therapiepersonen im pädagogischen Bereich, Assistenzpersonen, . . .).*
- *Der Pensenpool im Schulbereich resultiert aus der Anzahl Kinder, welche aufgrund ihrer Behinderung besondere Bedürfnisse aufweisen. Er wird jedes Jahr neu festgelegt. Je Kind kann eine Institution ein bestimmtes Pensum (gemäss Faktor) beanspruchen.*
- *Der Faktor bildet einen durchschnittlichen Förderaufwand je Kind und Behinderung ab. In der Praxis ist jedoch nur das Institutionspensum relevant. Aus der Summe der Faktoren resultiert nämlich das zur Verfügung stehende Institutionspensum (Pensenpool).*
- *Der Förderaufwand erfolgt aufgrund der individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Teilweise wird dieser das aufgrund des Faktors zur Verfügung stehende Pensum übersteigen, teilweise allerdings nicht ausschöpfen.*
- *Der Pensenpool bildet das maximal zur Verfügung stehende Pensum im Schulbereich ab, das vom Staat subventioniert wird.*

9.1.2 Faktorkategorien

Es werden vier Grenzwerte definiert, welche den durchschnittlichen Aufwand bei der Förderung von behinderten Kindern und Jugendlichen widerspiegeln. Es wird davon ausgegangen, dass über eine ganze Institution hinweg ein Ausgleich stattfindet. So kann z.B. der Mehraufwand für ein schulbildungsfähiges Kind mit Hyperaktivität "aufgefangen" werden durch den geringeren Aufwand eines ruhigen gewöhnungsfähigen Kindes.

Die Faktoren sind als Grenzwerte zu verstehen, d.h. sie repräsentieren den maximalen Aufwand auf einer Basis von 28 Lektionen Unterricht.

(Ab Schuljahr 2008/09 gilt in der Volksschule die "Lektionentafel Primarstufe 2008". Die maximale Lektionenzahl in der Primarstufe [28 Lektionen] erfährt vorläufig noch keine Änderung, da der Englischunterricht – beginnend mit der 3. Klasse – *einlaufend* umgesetzt wird (vgl. Projekt News Fremdsprachen, Ausgabe 3. Dezember 2006). Erst mit der Einführung des Englischunterrichts in der 5. Klasse im Schuljahr 2010/11 wird die maximale Lektionenzahl in der Primarstufe auf 30 Lektionen erhöht, was auch zu einer Erhöhung der Faktoren führen wird.)

Grenzwert I	Grenzwert II	Grenzwert III	Grenzwert IV
<p>z.B. <i>Sonderschulen für Kinder mit Verhaltensstörungen</i></p> <p><i>Sprachheilschulen</i> gemäss IV: Sprachgebrechen</p> <p>8 - 12 Kinder **</p> <p>Faktor 5.3</p>	<p>z.B. <i>Heilpäd. Schulen</i> gemäss IV: schul- und praktischbildungsfähige Kinder***</p> <p>4 - 8 Kinder **</p> <p>6.7</p>	<p>z.B. <i>Sprachheilschulen</i> gemäss IV: hochgradig Gehörlose</p> <p><i>Sonderschulen für Kinder mit Körperbehinderungen</i></p> <p>4 - 7 Kinder **</p> <p>8.2</p>	<p>z.B. <i>Heilpäd. Schulen</i> gemäss IV: gewöhnungsfähige Kinder *</p> <p><i>Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder mit Pflegebedürfnissen*</i></p> <p><i>Sonderschule für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen</i></p> <p>3 - 5 Kinder **</p> <p>10.8</p>

* mit einer von der IV ausgewiesenen Hilflosenentschädigung II. und III. Grades

** durchschnittliche Klassengrössen in der Praxis

*** Sonderschulen, die ausschliesslich schulbildungsfähige Kinder unterrichten, haben Anspruch auf den Faktor 5.6

9.2 Handlungsanweisungen

9.2.1 Bestimmung des Grenzwertes vor dem Eintritt in eine Sonderschule

a) Grundlagen

Der Grenzwert (I bis IV) wird aufgrund der Schädigung jedes Kindes bestimmt. Grundlage ist ein Abklärungsbericht der Schulpsychologischen Dienste.

Die Einteilung eines Kindes in einen höheren Grenzwert als dies im Gutachten vorgesehen ist (z.B. Grenzwert IV anstatt in Grenzwert II), kann nur ausnahmsweise in Absprache mit dem Erziehungsdepartement erfolgen.

b) Kindergartenstufe

Auch der Faktor im Kindergarten basiert auf 28 Lektionen Unterricht. Ein zeitlich reduziertes Klassenpensum zieht eine anteilmässige Reduktion des theoretischen Pensums nach sich.

Kindergartenstufe in Heilpädagogischen Schulen:

Der Schweregrad einer geistigen Behinderung ist im Kleinkindalter schwer diagnostizierbar. Im Kindergarten der Heilpädagogischen Schulen kann deshalb ausnahmsweise ein Mischfaktor von **8.4** (Berechnungsbasis: 30% schulbildungsfähig, 35% praktischbildungsfähig, 35% schwerbehindert in einer Klasse) für alle Kinder dieser Gruppe eingesetzt werden. Auch der Mischfaktor bezieht sich auf ein volles Pensum von 28 Lektionen.

Kinder, die den 1. Kindergarten *auf Wunsch der Eltern* regelmässig nur teilzeitlich besuchen (vgl. auch 9.3.3), sind je nach Aufenthaltstage pro Woche anrechenbar:

- ab 4 Vormittage (Blockzeiten): = volle Anrechnung
- bis 3 Vormittage (Blockzeiten): = halbe Anrechnung

c) Berufswahl/Nachbetreuung

Bei der Berechnung des Pensoplans für Klassen im letzten Schuljahr können im Rahmen der Berufswahl zwei zusätzliche Lektionen eingesetzt werden.

Bedingungen: Nachbetreuung, Begleitung und Organisation regelmässig durchgeföhrter Praktikumstage und/oder Wochen, Unterstützung bei der Lehrstellensuche.

Die Zusatzlektionen gehören nicht zum Pensum der Klassenlehrperson, sondern werden durch die Leitung verwaltet und je nach Übernahme der Aufgaben (Lehrpersonen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen) eingesetzt.

9.2.2 Pensenplan

Die Pensen des Schulbereichs werden im Pensenplan jährlich neu errechnet. Die Leitung jeder Sonderschule reicht jeweils auf den 15. September folgende Unterlagen im Erziehungsdepartement ein:

- A Theoretisches Klassenpensum (Berechnung der zur Verfügung stehenden Pensen)
- B Beanspruchtes Klassenpensum (Wie wird das Pensum je Klasse umgesetzt?)
- C Institutionspensum (Wieviel Pensum steht gesamthaft zur Verfügung; wieviel wird beansprucht?)
- D Revisionsunterlagen
(aktueller Pensenplan: www.schule.sg.ch¹)

A Theoretisches Klassenpensum

Berechnung des maximal zur Verfügung stehendes Pensums (Penseno pool)
(Schülerzahl x Grenzwert gemäss Gutachten)

Klasse	Schüler-Lektion	Schüler je GW	Grenzwert (GW)	Summe (Sch.xGW)	zur Verfügung stehendes Pensum pro Klasse
Unterstufe	28		I Faktor 5.3		
		5	II Faktor 6.7	33.5	
			III Faktor 8.2		
		1	IV Faktor 10.8	10.8	44.3
Mittelstufe	28		I Faktor 5.3		
		2	II Faktor 6.7	13.4	
			III Faktor 8.2		
		2	IV Faktor 10.8	21.6	35

B Beanspruchtes Klassenpensum

Wie wird das Pensum je Klasse eingesetzt?

Stufe	Funktion	Name	Pensum (Lektionen)	anrechenbares Pensum
Unterstufe (6 Schüler)	Klassenlehrer	E. Ebneter	28	28
	Erziehungshilfe			
	Praktikantin	B. Bünzli	28	7
	Kochen, HA/HW	S. Schwimmen	2	2
	Einzelförderung	V. Wander	3	3
	Rhythmik	A. Ammann	1	1
	Logopädie			
Total				41

Aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Interventionen sind einzelne Massnahmen unterschiedlich anrechenbar (siehe Kap. 9.4). Das Pensum der Schulleitungsperson wird nur in dem Umfang eingerechnet, als diese Person gemäss Stellenplan tatsächlich im Schulbereich tätig ist. (Das Leitungspensum ist Bestandteil des Stel-

¹ Pfad: Schulverwaltung → Volksschule → Sonderschulen → Leitungen Sonderschulen

lenplans "Leitung und Verwaltung".) Die in Teil B "Beanspruchtes Klassenpensum" eingesetzten Funktionen und Unterstützungsangebote sind mit dem Schulkonzept bewilligt worden.

C Institutionspensum

Gegenüberstellung des zur Verfügung stehenden Pensums (Pensenpool) mit dem beanspruchten Pensum = Restpensum

Klassen	Theoretisches Klassenpensum	Beanspruchtes Klassenpensum
Unterstufe	44.3	41
Mittelstufe	35	41.5
Oberstufe	56.4	45.8
Institutionspensen	135.7	128.3
Restpensum	(135.7 – 128.3)	7.4 Lektionen

Die Addition aller theoretischen Klassenpensen bildet das zur Verfügung stehende Institutionspensum ab. Die Verteilung auf die einzelnen Klassen (= beanspruchtes Klassenpensum) nimmt die Schulleitung vor. Damit können die Gesamtsituation der Institution, allfällige Entwicklungstendenzen und Notlagen berücksichtigt werden.

In die Faktorberechnung ist ein Restpensum, im Sinne eines Sockelpensums oder "Vorrats", einberechnet worden. Dieses Restpensum soll den Institutionen ermöglichen, flexibel auf schwierige Situationen (Notfallplatzierungen, "Krisenintervention", Beratung u.a.m.) oder auf einen Rückgang der Schülerzahlen reagieren zu können. Im obigen Beispielfall umfasst das Restpensum der Institution 7.4 Lektionen pro Woche.

Eine allfällige Verwendung des Restpensums wird durch die Schulleitung im Detail ausgewiesen.

D Revisionsunterlagen

Überprüfung des beanspruchten Pensums bzw. des Restpensums

Zusammenstellung der

- a) Pensen der Klassenlehrpersonen
- b) Pensen für zusätzliche unterrichtsbezogene pädagogische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Hilfen (Summe = beanspruchtes Pensum)

In der Zusammenstellung sind alle im Schulbereich tätigen Personen mit folgenden Angaben aufgeführt:

- Vorname, Name der Mitarbeitenden
 - Funktion in der Sonderschule (Klassenlehrkraft, Werkunterricht, Schwimmhilfe, ...)
 - Relevante Diplome gemäss Personaldossier, die die Einstufung begründen (z.B. Primarlehrdiplom / SHP)
 - Pensum
 - Einstufung (*ohne* Jahresbruttogehalt)
 - Eintrittsjahr
- (vgl. neues Formular "Pensenplan im Schulbereich" [www.schule.sg.ch])

9.2.3 Handhabung des Pensums

a) Ein- und Austritte während des Schuljahres

Eintritt: Wird während des Schuljahres eine "Notfallplatzierung" vorgenommen, hat dies automatisch eine Erhöhung des Institutionspensums zur Folge (z.B. Eintritt eines Schülers mit Grenzwert II = + 6.7 Lektionen zusätzlich zu Gunsten der Sonderschule), damit die besondere Einarbeitungsphase und die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden können. Die Schulleitung ergänzt die Zusammenstellung "Institutionspensum" entsprechend.

Austritt: Die Schülerinnen und Schüler *treten in der Regel auf Ende Schuljahr* aus. Auch Umplatzierungen in eine andere Institution erfolgen generell auf ein neues Schuljahr. Erfolgt trotzdem ein Schulaustritt während des Schuljahres, kann ein Lehrerpensum reduziert werden oder können die neu verfügbaren Lektionen andernorts eingesetzt werden (z.B. Nachbetreuung) usw.

b) Externe Aufträge von unterstützenden unterrichtsbezogenen Angeboten (ehem. pädagogisch-therapeutische Massnahmen [PTM]).

Aufträge an externe Fachstellen zur Durchführung unterstützender unterrichtsbezogener Angebote sind im Pensenplan ebenfalls eingerechnet, da *alle* pädagogischen Massnahmen und Beratungsangebote im Grenzwert integriert sind.

c) Medizinisch-therapeutische Massnahmen

Medizinisch-therapeutische Massnahmen (Physio-, Ergo-, Psycho- und Hippotherapie) werden nicht im Schulbereich verrechnet.

9.3 Schulorganisation und Schulbetrieb

Der Schulbetrieb in Sonderschulen orientiert sich nach Möglichkeit an der Gesetzgebung und dem Lehrplan der Volksschule. Bestehen keine separaten Richtlinien, sind das Volkschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) sowie die Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) auch in Sonderschulen sinngemäss anzuwenden. Grundsätzlich ist von der Überlegung auszugehen, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen dieselben Rechte haben wie Kinder in der Volksschule.

9.3.1 Tagesschulbetrieb und Transporte

Tagesonderschulen haben im Prinzip einen einheitlichen Schulbeginn und einen einheitlichen Schulschluss (= Tagesschulbetrieb).

Der Transport orientiert sich am Tagesschulbetrieb. Die Sonderschule ist besorgt für den Transport am Morgen und am Schulschluss des Tages. Für Kinder im Kindergarten, deren Pensum noch nicht mit dem Tagesschulbetrieb übereinstimmt, werden vor dem Mittag die Rückfahrten organisiert.

9.3.2 Blockzeiten

Die Sonderschule gewährleistet den Unterricht an fünf Vormittagen pro Woche (Blockzeit). Aufgrund der teilweise langen Anfahrtswege legen die Tagessonderschulen die Schulzeiten individuell fest.

Damit alle Kinder während der Blockzeiten (Volksschule 8.00 bis 11.40 Uhr) ausserhalb der Familie betreut werden, sorgt die Sonderschule bei der Festlegung der Schulzeiten dafür, dass die Kinder

- vor 8.00 Uhr ihr Zuhause verlassen haben und sich auf dem Schulweg befinden und
- erst *nach* 11.40 Uhr nach Hause zurückkehren, wenn der Nachmittag schulfrei ist.

9.3.3 Lektionentafel in Tagessonderschulen

Der Tagessonderschulbetrieb bietet im Grundsatz 28 Lektionen an. Unter Berücksichtigung der Blockzeiten am Vormittag sind für einzelne Kinder oder Stufen folgende Abweichungen möglich:

- **Kindergarten**

Die Unterrichtszeiten im Kindergarten werden durch den Tagesschulbetrieb bestimmt und deshalb individuell von jeder Sonderschule festgelegt (Konzept). Voraussetzung ist die Einhaltung der Blockzeiten.

Eine Reduktion der Blockzeiten ist auf Antrag der Eltern (an die Institutionsleitung) - insbesondere aus medizinischen Gründen oder aufgrund eines Entwicklungsrückstandes – im begründeten Einzelfall möglich.

1. Kindergartenjahr:

Die Lektionentafel im 1. Kindergartenjahr beinhaltet minimal 5 Vormittage (Blockzeiten) und mindestens 20 Lektionen. Zur Angewöhnung können die Kindergartenzeiten bis zu den Herbstferien auf Wunsch der Eltern halbtagsweise gesteigert werden.

2. Kindergartenjahr:

Die Lektionentafel im 2. Kindergartenjahr beinhaltet 5 Vormittage (Blockzeiten) und minimal 24 Lektionen.

- **Oberstufe**

Der Unterricht auf der Oberstufe kann im Hinblick auf die berufliche Ausbildung eine Verlängerung der Schultage zur Folge haben. Der Schulweg wird in der Regel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigt. In begründeten Fällen kann der Transport auch mit dem Schulbus erfolgen, wenn der Bedarf an verlängertem Unterricht ausgewiesen ist.

9.3.4 Unterrichtsgestaltung

a) **Unterrichtseinheiten**

In der Volksschule dauert eine Unterrichtslektion 50 Minuten (analog Reglement über die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit und Blockzeiten, Art. 4). Selbstverständlich ist es aus sonderpädagogischer Sicht oftmals nicht möglich oder sinnvoll, sich an einen derart starren Raster zu halten, weil die besonderen Bedürfnisse der Kinder andere Arbeits- und Entspannungsrhythmen erfordern. Dennoch erstellen die Sonderschulen vor dem Hintergrund dieses Rasters (50 Min.-Lektionen) ihren Stundenplan.

b) **Zeitlicher Umfang des Unterrichts**

Bei der Festlegung der Unterrichtszeiten in den Sonderschulen steht die Frage im Vordergrund, ob

Modell I: es primär um die Vermittlung von Schulstoff im Sinne von Kulturtechniken geht, damit der Anschluss an die Volksschule erhalten bleibt und eine Rückschulung in die Volksschule (Regel- oder Kleinklasse) denkbare Ziel ist, oder ob

Modell II: eine ganzheitliche Förderung die Bewältigung von Alltagsverrichtungen zum Ziel hat. Dazu können auch Kenntnisse der Kulturtechniken gehören.

Sonderschulen, die eine Rückschulung des Kindes in die Volksschule anstreben, orientieren sich am Volksschullehrplan (Fächerkatalog, Anzahl Lektionen, Arbeitsrhythmus).

Eine ganzheitliche Förderung, die die Bewältigung von Alltagsverrichtungen anstrebt, findet in der Regel in unterschiedlichen räumlichen Verhältnissen und Situationen statt. Die Mittagsbetreuung durch eine Lehrperson kann deshalb bei einer entsprechenden Gestaltung Bestandteil der ganzheitlichen Förderung sein. Damit reduziert sich die eigentliche Unterrichtszeit der Lehrperson zugunsten der Betreuungsarbeit. (Zur Anrechenbarkeit von Betreuungsaufgaben: vgl. Kapitel 13 "Anstellungsbedingungen".)

c) Stundenplan/Lehrplan

Insbesondere in Sonderschulen, die eine Rückschulung in die Volksschule anstreben, sind der Stundenplan (Anzahl Lektionen, Fächerkatalog) und die Lernziele in Anlehnung an den entsprechenden Volksschultyp zu gestalten.

Die Lektionszahlen je Klasse gemäss Lehrplan gelten im Grundsatz auch bei der Berechnung des Pensenplanes in Sonderschulen als maximales Angebot. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist jedoch auch die allgemeine Schulorganisation (Tagesschulbetrieb) und ein ökonomisches Transportwesen zu berücksichtigen.

- 1.-6. Klasse	max.	28 Lektionen
- 7./8. Klasse	max.	33 Lektionen
- 9. Klasse/Werkstufe	max.	35 Lektionen

9.3.5 Mittagsbetreuung in Tagessonderschulen

In Abweichung zur Praxis in der Volksschule kann eine Sonderschule mit Modell II ("ganzheitliche Förderung zur Bewältigung von Alltagsverrichtungen") aus behinderungsspezifischen Gründen neben den Praktikantinnen und Schulassistentinnen auch Lehrpersonen für die Mittagsbetreuung einsetzen.

Pro Raumeinheit ist minimal eine pädagogisch ausgebildete Fachperson anwesend (Fachfrau/Fachmann Betreuung, Lehrkraft, Sozialpädagogin, Therapeutin), maximal wird eine Lehrperson pro Klasse eingesetzt.

9.3.6 Neue Unterrichtsinhalte

a) Musikalische Grundschulung

Im 2. Kindergartenjahr und in der 1. Klasse findet wöchentlich je 1 Lektion musikalische Grundschule statt. Ob der Unterricht von einer Lehrkraft für musikalische Grundschule erteilt wird, ist abhängig von der Zielgruppe (Behinderungsgrad) und dem Konzept der Durchführung (im Unterricht integriert oder kurSORisch).

b) Fremdsprachenunterricht

Alle Kinder und Jugendliche, bei denen die Möglichkeit der Rückschulung oder einer beruflichen Ausbildung besteht², besuchen im Grundsatz den Fremdsprachenunterricht. Der Besuch wird im jährlichen Schulbericht festgehalten.

c) Stellwerk

Alle Kinder und Jugendliche, bei denen die Möglichkeit der Rückschulung oder einer beruflichen Ausbildung besteht (vgl. Fussnote in Kap. 9.3.6 b) absolvieren einen Teil oder mindestens einen Lernbereich des Testsystems Stellwerk zur Standortbestimmung und Förderplanung.

9.3.7 Schulbetrieb

a) Unterrichtsfreie Halbtage

Grundsatz: In Anlehnung an die Gesetzgebung der Volksschule soll der Unterricht gleichmässig auf die Wochentage verteilt werden (vgl. 9.3.1).

b) Schul- und Ferienwochen

Die privaten Sonderschulen übernehmen den Ferienplan der Standortgemeinden. Die Schulleitung kann aus besonderen Gründen drei Tage oder sechs Halbtage als schulfrei erklären³. Diese "Bündelitäge" werden mit dem Ferienplan frühzeitig angekündigt.

² Berufliche Ausbildungen:

- Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Lehre)
- berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest

³ Verordnung über den Volksschulunterricht, Art. 19 (sGS 213.12; abgekürzt VVU)

c) Schulausfall

Der Ausfall von Unterricht während der Blockzeiten ist nicht zulässig. (Erziehungsrat des Kantons St.Gallen: Reglement zur Unterrichtsorganisation). Die schulfreien Tage ("Bündelitage") gelten nicht als Schulausfall, da sie mit dem Ferienplan angekündigt werden.

d) besondere Wochen

Analog der "Weisungen über die besonderen Unterrichtswochen und mehrtägige Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung" vom 20. November 1996 (vgl. Handbuch Volkschule, Band 1, Reg. 4.9) können auch in Sonderschulen besondere Wochen und mehrtägige Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung durchgeführt werden.

Die besonderen Wochen in Sonderschulen sollen in der Regel zwei Schulwochen pro Jahr nicht überschreiten.

e) Rückmeldungen/Promotion

Jede Institution hält in ihrem Schulkonzept fest, wie und in welchem Intervall die Eltern und die Schülerinnen und Schüler selber über die Entwicklung informiert werden.

Eine Orientierung an der Rückmeldepraxis der Volksschule (Zeugnis) ist dann angezeigt, wenn eine Rückschulung konkret angestrebt wird. Wie in Kleinklassen werden auch alle Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen promoviert (Art. 10 des Promotions- und Übertrittsreglements vom 25. Juni 1997).

Die Sonderschule informiert die Schulbehörde, die die Sonderschulplatzierung verfügt hat, einmal pro Jahr schriftlich über den Lern- und Entwicklungsstand der Schülerin bzw. des Schülers (z.B. mittels Schulbericht). Diese Beurteilung ist Grundlage für die jährliche Überprüfung, ob eine Rückschulung in die Klein- oder Regelklasse möglich ist (Art. 40 Volksschulgesetz).

f) "Time out"

Eine Veränderung des Umfeldes kann zur Krisenbewältigung beitragen. Die Sonderschule kann eine Schülerin oder einen Schüler zur Beruhigung einer schwierigen Situation befristet vom üblichen Unterricht freistellen und ein *internes* Time out durchführen.

Voraussetzung für die Durchführung:

Das interne Time out ist im bewilligten Konzept verankert. Dabei werden insbesondere geklärt

- das Verfahren (z.B. Gründe, Antragsteller, Informationspflicht)
- die Zuständigkeiten und Kompetenzen (Entscheid, Durchführung, Evaluation)
- der Umfang und der Inhalt des internen "Time out"
- die Information der Eltern

Nicht zulässig ist die Durchführung eines *externen* Time outs, da die Sonderschule den Sonderschulauftrag nicht weiterdelegieren kann. Bis zum Vorliegen einer Verfügung zur Umplatzierung in eine andere Institution, ist die Sonderschule volumnfänglich verantwortlich.

g) Befreiung vom Unterricht / Urlaub für Schülerinnen und Schüler

Die Eltern können ihr Kind in einer Sonderschule an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrperson vom Unterricht befreien⁴.

⁴ Volksschulgesetz, Art. 96 Abs. 2 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)

9.4 Anrechenbarkeit der Funktionen

Die Höhe des Anrechenbarkeitsfaktors ist abhängig vom finanziellen Aufwand, der mit der einzelnen Funktion verknüpft ist.

Funktionen im Schulbereich	effektive Lektion	=	anrechenbare Lektion
Lehr- und Fachpersonen (Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, Fachkräfte für Stütz- und Fördermassnahmen)	1	=	1
Unterrichtshilfen:			
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (auch i.A.)	1	=	1
- Betreuerin/Betreuer (bis BV Klasse 9/ Stufe 8)	1	=	1/2
- Betreuerin/Betreuer (ab BV Klasse 10)	1	=	1
- Lehre Fachfrau/Fachmann Betreuung		bei Lehrlingslohn: keine Anrechnung	
- Praktikantin/Praktikant (bis BV Klasse 1/ Stufe 1) Ausbildungspraktikumsplätze *	1	=	1/4
- Berufspraktika des RAV, Zivildienstleistende		keine Anrechnung bei empfohlener Entschädigung	
Externe Fachpersonen für Beratung/Konsiliardienste, Supervision, Heilpädagogisches Reiten u.a.m	Fr. 110'000.-	=	100% / 28 Lekt.

* Das Angebot an *Ausbildungspraktikumsplätzen* (Praktikum während der Ausbildung, aber auch Vorpraktikum nach abgeschlossener Berufsbildung bei vorliegendem Anmeldungs-nachweis an einer anerkannten Ausbildungsinstitution) in den Bereichen Unterricht, Therapie, Sozialpädagogik und Pflege, kann die Personalrekrutierung positiv beeinflussen. Der zeitlich befristete Einsatz von Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten von einigen Wochen *bis zu 6 Monaten* ermöglicht zwar eine gewisse Entlastung des übrigen Personals, die Übernahme einer bestimmten Funktion innerhalb des Schulbetriebs/Internatsbetriebs ist jedoch in den seltensten Fällen möglich. Jede Institution hat deshalb die Möglichkeit, jährlich Ausbildungspraktikumsplätze anzubieten, die nicht im Stellenplan integriert werden müssen. (Die Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten müssen im Pensenplan Schule *nur* in der Revisionsgrundlage mit entsprechendem Vermerk aufgeführt werden.)

Berechnung der maximalen Ausbildungsplätze (à je 6 Monate) pro Institution:

- Institutionen bis zu 5 Klassen haben Anrecht auf jährlich einen Ausbildungspraktikumsplatz;
- Institutionen über 5 Klassen auf jährlich zwei Ausbildungspraktikumsplätze;
- im Internatsbereich wird ein Ausbildungspraktikumsplatz pro Institution zugebilligt.

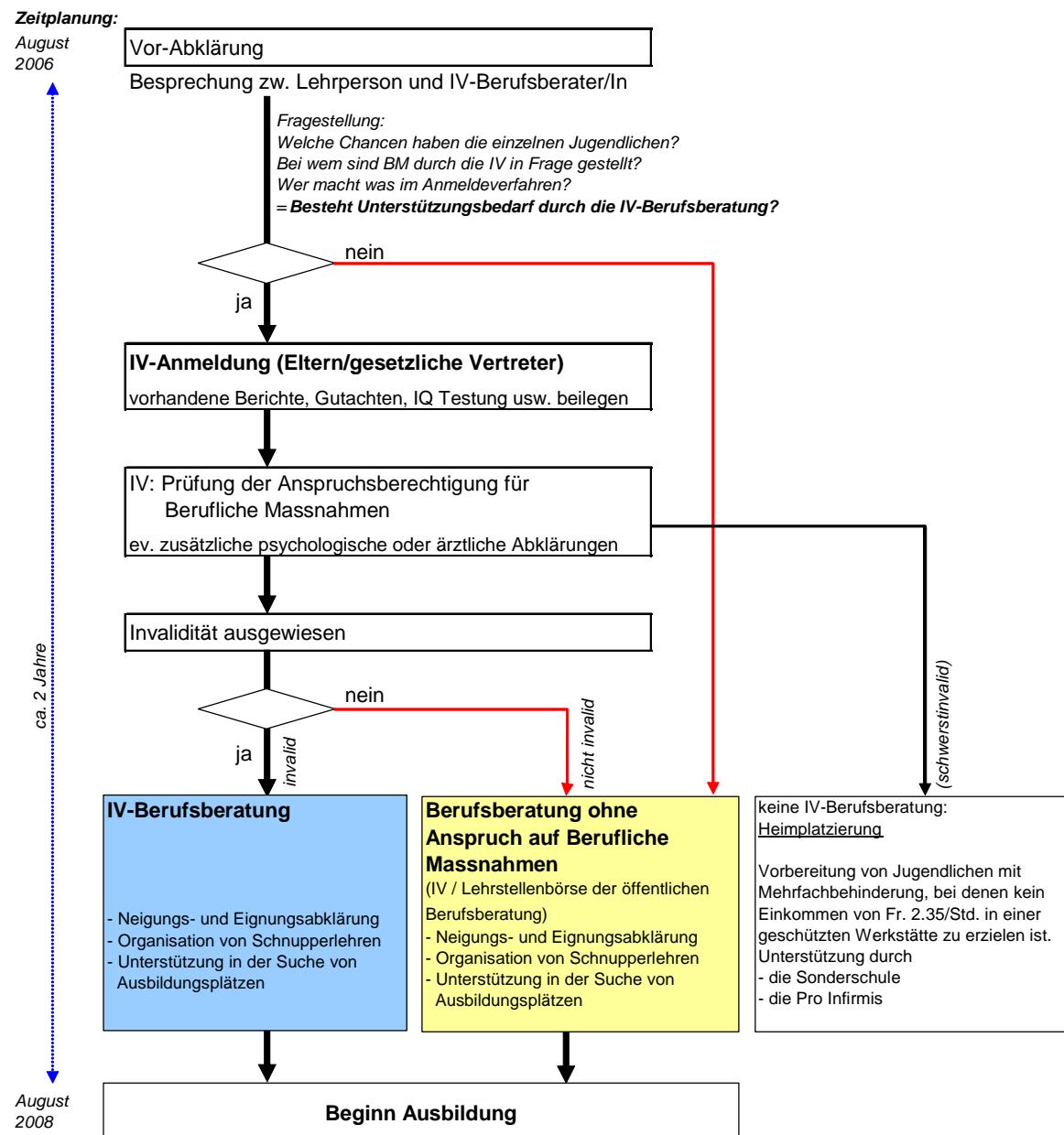
Über den Einsatzbereich der Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten (Schule, Therapie, Sozialpädagogik) entscheidet die Leitung.

9.5 Berufsberatung

9.5.1 Berufswahlspezifische Beratung und Begleitung von Sonderschulen

Die Beratung und Unterstützung wird für alle Schülerinnen und Schüler weiterhin von den Berufsberaterinnen und den Berufsberatern der IV wahrgenommen. Bei Jugendlichen ohne Anspruch auf IV-Leistungen kann für die Vermittlung von Lehrstellen in der freien Wirtschaft die Lehrstellenbörse der öffentlichen Berufsberatung beigezogen werden.

9.5.2 Zeitlicher Ablauf der Berufsberatung in Sonderschulen



9.5.3 Anmeldung für die Berufsberatung

Jeder Einsatz der IV-Berufsberatung ab 1.1.2008 bedarf einer formellen IV-Anmeldung für die Berufsberatung resp. für Berufliche Massnahmen. Diese Anmeldung kann nur durch die Eltern bzw. durch den gesetzlichen Vertreter eingereicht werden. Die IV klärt aufgrund dieser Anmeldung die Anspruchsberechtigung ab und verfügt die Massnahme.

Die Anmeldung muss mindestens 1 ½ Jahre vor der allfälligen beruflichen Ausbildung eingereicht werden. Die Klassenlehrkraft sorgt für die Einhaltung der Termine und unterstützt die Eltern beim Ausfüllen des Anmeldeformulars⁵.

9.5.4 Schnupperaufenthalte

Schnupperaufenthalte werden je nach Bedarf und Berufswahlreihe der Jugendlichen durchgeführt. Pro Schülerin bzw. Schüler können je Kalenderjahr maximal 10 Schnuppertage in einer kostenpflichtigen Einrichtung mit Tarif für Schnupperaufenthalte durchgeführt werden.

⁵ www.svasq.ch à online-Schalter à Invalidenversicherung à "Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Versicherte vor dem 20. Altersjahr"; Formular-Nr. 318.532

10. Sozialpädagogischer Bereich

10.1 Rahmenbedingungen

10.1.1 Definition der Rahmenbedingungen

Für die Berechnung des maximalen Stellenplans pro Wohngruppe ist in erster Linie vom pädagogischen Konzept der Institution auszugehen. Dieses beschreibt die Erziehungs- und Betreuungsbedürfnisse der Kinder, gezielte Gruppenförderung, die Zusammenarbeit mit internen und externen Fachleuten, die Eltern- und Familienarbeit, ev. Angebote der Nachbetreuung usw. Festgehalten sind auch die Betriebszeiten sowie die zeitliche Präsenz der Kinder.

- *Es existiert ein Pensenpool "Internat" für alle Personen, welche im Internat tätig sind (sozialpädagogische Fachpersonen, Praktikantinnen und Praktikanten, Supervisorinnen und Supervisoren usw.).*
- *Je nach sozialpädagogischen Aufgaben einer Institution (Anzahl Wohngruppen, Betriebswochen, Wochenendbetreuung, Ferienwochen) stehen ihr maximale Arbeitsstunden zur Verfügung (= Pensenpool). Der Pensenpool ist somit angebotsabhängig und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen je Institution.*
- *Die Indikationskategorie bildet einen durchschnittlichen Förderaufwand je Kind und Behinderung je Wohngruppe ab. In der Praxis ist jedoch nur der Pensenpool relevant.*
- *Bei der Verteilung der Arbeitsstunden bzw. des Pensenpools über das gesamte sozialpädagogische Internat werden die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen je Wohngruppe, das Institutionskonzept und die Möglichkeiten der einzelnen Wohngruppen-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt. Planung und Verteilung erledigt die Institutsleitung in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.*

10.1.2 Maximal zur Verfügung stehende Arbeitsstunden in Wohngruppen

	Grup- pen- grösse*	Arbeitsstunden pro sozial- pädagogisches Angebot:	
		Wocheninternat (Std./Woche)***	Wochenendbetr. (Std./Wochenende)**
Indikationskategorie:			
I Hauptgrund für die interne Schulung: - keine Sonderschule in der Wohnregion - Kind sozial integriert - selbstständig bei Alltagsverrichtungen - Mitarbeit im Haushalt	9 (10)	93	-
II Hauptgrund für die interne Sonderschulung: - besondere erzieherische Schwerpunkte - selbstständig bei Alltagsverrichtungen - geringfügige Mitarbeit im Haushalt - Tragfähigkeit des Elternhauses ermöglicht Betreuung an Wochenenden und während Ferien	8 (9)	110	59
III Hauptgrund der Sonderschulung: - geistige Behinderung oder besondere erzieherische Schwerpunkte, z.B. Delinquenz - teilweise unselbstständig bei Alltagsverrichtungen - geringfügige Mitarbeit im Haushalt - Tragfähigkeit des Elternhauses ermöglicht keine od. nur Teil-Betreuung während Wochenenden/Ferien - bei ausserordentlichen Schwierigkeiten keine Möglichkeiten, eine Umplatzierung vorzunehmen (Krisenintervention) - von der IV ausgewiesene Pflegebedürftigkeit I. Grades	8 (9)	123	67
IV - unselbstständig bei Alltagsverrichtungen; Training (z.B. Esstraining) - von der IV ausgewiesene Pflegebedürftigkeit II. + III. Grades	5 (6)	137	76

* Gruppengrösse 9 (10), 9 = im Regelfall, 10 = maximale Belegung

Grundlage für die Berechnung ist die in der obigen Auflistung definierte Gruppengrösse. Die individuelle Belegung der einzelnen Wohngruppen erfolgt je nach Situation durch die Institutionsleitung.

** wenn Gruppengrösse nicht mehr als um 2 Schüler reduziert ist; sonst: anteilmässige Reduktion.

*** Die zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden je Indikationskategorie sind auch anteilmässig Grundlage für den Betrieb von Tagesgruppen (Berechnungsbasis: Betriebszeiten gemäss Konzept).

10.2 Handlungsanweisungen

10.2.1 Geltungsbereich der Arbeitsstunden bzw. des Pensenpools

Mit den zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden werden *alle zeitlichen Aufwendungen* in einer Wohngruppe abgedeckt, z.B.:

- zeitliche Aufwendungen infolge besonderer Erschwernisse im Wohngruppenbetrieb (z.B. Bewältigung von Krisensituationen, Elternarbeit, ...)
- Zusammenarbeit: Teamsitzungen, Gruppenleitersitzungen, Übergaben, Förderplanung, Zusammenarbeit Schule - Sozialpädagogik, Einarbeitung sowie Praxisanleitung von Praktikanten und Praktikantinnen, Eltern- und Familienarbeit, Aussenkontakte zu Behörden und Fachstellen, Nachbetreuung usw.
- besondere Aufwendungen im Wohngruppen-Betrieb (z. B. Haushaltsarbeiten, besonderer Arbeitseinsatz aufgrund kranker Kinder in der Wohngruppe, z.B: Arztbesuche)
- Kompensation von Ausfällen; durch Sozialpädagogen, die die Funktion von "Springern" einnehmen: Fortbildung, Krankheit, bezahlter Urlaub, usw. Mehrwöchige Abwesenheiten, z.B. Krankheit, Urlaub, Militär, können mit Stellvertretungen überbrückt werden. Die Aufwendungen dafür werden speziell ausgewiesen.
- Beratung des Teams durch eine externe Fachperson.

10.2.2 Betriebszeiten

Die Betriebzeiten im Wocheninternat, die Anzahl der Wochenendbetreuungen und die Ferienwochen werden im Konzept festgehalten.

Minimale Betriebszeiten in Wohngruppen (Minimallösung) für die Beanspruchung der Arbeitsstunden:

- **Wocheninternat: Sonntag 18 Uhr bis Freitag 17 Uhr. Die Nachpräsenz wird durch das Team wahrgenommen.**
- **Wochenendangebot: Freitag ab 17 Uhr bis Sonntag 18 Uhr**
- **Nachtwache: je nach Bedarf und Konzept**
- **sozialpädagogisches Angebot während der Schulferien: je nach Bedarf und Konzept**

Für Ferienangebote ist aufgrund der Anstellungsbedingungen der Sozialpädagogen (BV) kein zusätzlicher Stellenplan notwendig. Aufgrund des erhöhten Personalbedarfs in der untermittelfreien Zeit ist für diese Zeit je nach Konzept eine Anstellung von Aushilfen möglich. Allenfalls ist eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen anzustreben.

10.2.3 Berechnung des Stellenplans bzw. der maximal zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden

Die Pensen Sozialpädagogik werden jährlich neu berechnet. Die Leitung der Sonderschulen mit sozialpädagogischem Internat reicht jeweils auf den 15. September folgende Unterlagen ein:

A Berechnung des Pensenpools (inkl. aktuelle Belegung der Wohngruppe)

B beanspruchtes Pensem (vgl. Muster im Anhang)

A Berechnung des Pensenpools

Berechnungsgrundlagen: sozialpädagogische Aufgaben, Indikationskategorie (gemäss 10.1.2) und daraus resultierende Arbeitsstunden pro Woche, Anzahl Betriebswochen, Jahresarbeitszeit.

Ist zu Beginn des Schuljahres mit einer längerfristigen Unterschreitung der Wohngruppenplätze für die Dauer des ganzen Schuljahres zu rechnen (z.B. infolge der Aufnahme von Tagesschülern, Infrastruktur der Wohngruppe) wird das Pensem gemäss Indikationskategorien anteilmässig reduziert.

Beispiel: Wocheninternat mit 2 Wohngruppen, Indikationenkategorie III: zur Verfügung stehende Arbeitsstunden pro Wohngruppe:

40 Wochen x 123 Arbeitsstunden	=	4920 Stunden;
für 2 Wohngruppen	=	9840 Stunden.

Umrechnung der Arbeitsstunden in Pensen:

9840 Arbeitsstunden: 1938 Jahresarbeitsstunden	=	5.08 Stellen.
--	---	---------------

B beanspruchtes Pensem				
Name	Funktion	Einstufung (BV)	Pensem (%)	Anrechenbarkeit im Stellenplan
XXXXX Dora	Sozialpädagogin	15/2	80%	80%
YYYYYY Josef	Betreuer A	8/4	90%	45%
Total			 %

10.2.4 Handhabung der zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden

a) Berechnung der Arbeitszeiten des Personals

Grundlage für die Berechnung der Arbeitszeiten sind die in Kapitel 13 festgehaltenen Anstellungsbedingungen. Die Anrechenbarkeit der verschiedenen Funktionen wird unter 10.4 festgehalten.

b) Berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgrund der "Richtlinien über die Entschädigung an Absolventinnen und Absolventen der berufsbegleitenden Ausbildungen in Sozialpädagogik" für die effektiv geleistete Arbeitszeit entschädigt. Das entschädigte Pensem wird im Pensenplan aufgenommen.

c) Ausserordentliche Freizeitaktivitäten durch externes Personal

Werden in einer Institution für Freizeitaktivitäten (Judo, Töpfern usw.) externe Leiter zugezogen, wird dies im Stellenplan "Internat" eingerechnet.

10.3 Organisation und Betrieb der Wohngruppen

10.3.1 Grundsatz

Bei der Gestaltung des Wohngruppenbetriebs (Feiertagsbrücken, Urlaube usw.) ist eine Optimierung der Beitragsleistung durch die Invalidenversicherung Voraussetzung für die Restdefizitübernahme.

10.3.2 Wohngruppengrössen / Aufnahmekapazität für Kinder aus dem Kanton St. Gallen

Aufgrund des gesetzlich verankerten Rechts des Kindes auf angemessene Schulung und aufgrund der regionalen Zuständigkeit der einzelnen Institutionen müssen Möglichkeiten geschaffen werden, akute "Notfallplatzierungen" vorzunehmen. Die Definition der Wohngruppengrössen ist deshalb zweiteilig:

- *Grösse der Wohngruppe im Regelfall*
- *maximale Belegung* (Ausnahmesituation bei "Notfallaufnahmen")

Aufgrund dieser zweiteiligen Definition ist es der Institution möglich,

- aus wirtschaftlichen Gründen die zur Verfügung stehenden internen Plätze auch mit ausserkantonalen Kindern zu belegen,
- andererseits können mit der Definition der maximalen Belegung gleichzeitig die Anmeldungen von St.Galler Kindern, insbesondere "Notfallplatzierungen" im Laufe des Jahres (gemäss Art. 20 des Gesetzes über Staatsbeiträge an private Sonderschulen) bevorzugt behandelt werden. Somit kann die Institution auch ihrem regionalen Auftrag nachkommen.

Die maximale Belegung einer Wohngruppe infolge einer Aufnahme eines St. Galler-Kindes wird im Anschluss an den nächsten Austritt - in der Regel Ende Schuljahr - wieder auf die Grösse im Regelfall reduziert.

10.3.3 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wohngruppen

Je nach Institution arbeiten mindestens 1-2 ausgebildete Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen in einer Wohngruppe. Für Institutionen mit Kindern und Jugendlichen, welche besondere erzieherische Erschwernisse aufweisen, ist die Besetzung der Wohngruppe mit je 2 ausgebildeten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen anzustreben.

10.4 Anrechenbarkeit der Funktionen

Die Höhe des Anrechenbarkeitsfaktors ist abhängig vom finanziellen Aufwand, der mit der einzelnen Funktion verknüpft ist.

Funktionen im Sozialpädagogischen Bereich	effektive Arbeitszeit	=	anrechenbare Arbeitszeit
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (auch i.A.)	1	=	1
- Betreuerin/Betreuer (bis BV Klasse 9/ Stufe 8)	1	=	1/2
- Betreuerin/Betreuer (ab BV Klasse 10)	1	=	1
- Lehre Fachfrau/Fachmann Betreuung		bei Lehrlingslohn: keine Anrechnung	
- Praktikantin/Praktikant (bis BV Klasse 1/ Stufe 1) Ausbildungspraktikumsplätze*	1	=	1/4
- Berufspraktika des RAV, Zivildienstleistende		keine Anrechnung bei empfohlener Entschädigung	
Externe Fachpersonen für Beratung, Supervision, Kursleitung, Freizeitgestaltung u.a.m.	Fr. 110'000.-	=	100%

* Das Angebot an *Ausbildungspraktikumsplätzen* (Praktikum während der Ausbildung, aber auch Vorpraktikum nach abgeschlossener Berufsbildung bei vorliegendem Anmeldungs-nachweis an einer anerkannten Ausbildungsinstitution) in den Bereichen Unterricht, Therapie, Sozialpädagogik und Pflege, kann die Personalrekrutierung positiv beeinflussen. Der zeitlich befristete Einsatz von Ausbildungspraktikanten und -praktikantinnen von einigen Wochen *bis zu 6 Monaten* ermöglicht zwar eine gewisse Entlastung des übrigen Personals, die Übernahme einer bestimmten Funktion innerhalb des Schulbetriebs/Internatsbetriebs ist jedoch in den seltensten Fällen möglich. Jede Institution hat deshalb die Möglichkeit, jährlich Ausbildungspraktikumsplätze anzubieten, die nicht im Stellenplan integriert werden müssen. (Die Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten müssen im Pensenplan Schule *nur* in der Revisionsgrundlage mit entsprechendem Vermerk aufgeführt werden.)

Berechnung der maximalen Ausbildungsplätze (à je 6 Monate) pro Institution:

- Institutionen bis zu 5 Klassen haben Anrecht auf jährlich einen Ausbildungspraktikumsplatz;
- Institutionen über 5 Klassen auf jährlich zwei Ausbildungspraktikumsplätze;
- im Internatsbereich wird ein Ausbildungspraktikumsplatz pro Institution zugebilligt.

Über den Einsatzbereich der Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten (Schule, Therapie, Sozialpädagogik) entscheidet die Leitung.

12. Stellenpläne

Der Stellenplan jeder Institution wird zusammen mit dem Schulkonzept bewilligt. Er ist Grundlage für die Revision.

12.1 Gliederung des Stellenplans - Beurteilungsgrundlagen

12.1.1 Schulbereich

Der Pensenplan ist abhängig vom Schülerbestand und wird jährlich neu festgelegt.

Termin: 15. September.

12.1.2 Sozialpädagogik/Erziehung

(Sozialpädagogen, Erziehungshilfen und Praktikanten in Wohngruppen und in Horten)

Der Stellenplan einer Institution ist abhängig vom jeweiligen sozialpädagogischen Konzept. Das Angebot (Anzahl Schulwochen, Wochenende in der Institution, zeitlicher Umfang der Angebote, ...) und der davon abgeleitete Stellenplan werden im Konzept festgehalten.

Der Stellenplan für die sozialpädagogischen Angebote verliert die Gültigkeit, sobald das Angebot verändert wird.

12.1.3 Medizinisch-therapeutischer Bereich

(Arzt, Personal für medizinisch-therapeutische Massnahmen)

Erfolgen in diesem Stellenplansektor Anstellungen anstelle von Aufträgen an externe Praxen, kann die Institution kostendeckende Einnahmen für IV-Kinder nachweisen.

12.1.4 Leitung und Verwaltung

(Schul- und Heimleitung, Erziehungsleitung, Sekretariat, Buchhaltung, ...)

vgl. auch Rahmenbedingungen für die Leitung und Verwaltung von Sonderschulen, vom Erziehungsdepartement erlassen am 15. Juli 1997, Nachtrag vom 12. Februar 2004.

Massgeblich beeinflussen nachfolgende Faktoren den Aufwand für die Leitung und Verwaltung:

- a) Institutionsgrösse bzw. Schülerzahl
- b) Behinderungsgrad der Schülerinnen und Schüler
- c) Sozialpädagogischer Bereich (Internat, Tagesgruppe)
- d) medizinisch-therapeutischer Bereich
- e) Zusätzliche Aufgaben der Leitung und Verwaltung

12.1.5 Ökonomie und Hausdienste

(Hausdienst, Küche, Reinigung, ...)

12.1.6 Technische Dienste

(Abwart, Haushandwerker, Gärtner)

12.1.7 Transport

Entscheidet sich die Trägerschaft einer Institution zur Anschaffung eines eigenen Busses und zur Anstellung eines Fahrers, sorgt sie dafür, dass der IV-Tarif kostendeckend ist.

12.2 Stellenplanänderungen

Der Stellenplan ist gemäss Gesetz über Staatsbeiträge bewilligungspflichtig. Gesuche um Stellenplanerweiterung sind dem Erziehungsdepartement vor Inkraftsetzung der Änderung einzureichen. Nicht-bewilligte Stellen werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.

14. Weisungen zur Leistungsabgeltung an Sonderschulen

14.1 Geltungsbereich

Diese Weisung nennt die Grundvoraussetzungen zur Leistungsabgeltung an die Sonderschulen im Kanton St.Gallen und regelt das Verfahren.

14.2 Kostengutsprache

Grundvoraussetzung für eine Leistungsabgeltung an die Sonderschule ist eine durch den Schulrat angeordnete Sonderschulung und die durch das Bildungsdepartement erteilte Kostengutsprache.

14.3 Bauten

- a) Die Zuständigkeit in Bezug auf das Bauverfahren und die Baukostenregelung liegt beim Kanton.
- b) Auf der Basis der Bedürfnisfrage entscheidet der Kanton über Bauvorhaben.
- c) Der kantonale Beitrag an Bauten ist auf maximal zwei Drittel der anrechenbaren Kosten begrenzt. Die Restfinanzierung erfolgt durch die Sonderschulträgerschaft.
- d) Immobilien, Umbauten und Installationen unter Fr. 50'000.-- je Jahr werden über die Betriebsrechnung direkt abgeschrieben. Darüberliegende Kosten werden als Anlagevermögen bilanziert.

14.4 Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge

- a) An Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge werden keine Direktbeiträge durch den Kanton ausgerichtet (bisher IV-Einrichtungsbeiträge).
- b) Anlagen über Fr. 3'000.-- je Objekt und Jahr bedürfen der Bewilligung durch das Bildungsdepartement. Sie werden als Anlagevermögen bilanziert.
- b) Anlagen unter Fr. 3'000.-- je Objekt und Jahr werden im Rahmen des durch das Bildungsdepartement bewilligten Budgets über die Betriebsrechnung direkt abgeschrieben.

14.5 Betriebsbeitrag

Den Sonderschulen wird ein zusammengefasster Betriebsbeitrag aufgrund des Sonder schulaufwands, nach Abzug des anrechenbaren Ertrags, und einer angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern am Kostgeld, ausgerichtet.

14.5.1 Anrechenbarer Aufwand

Der anrechenbare Aufwand entspricht grundsätzlich den Kontengruppen 3 und 4 des Kontenplanes von CURAVIVA.

Grundaufwand

- a) Gehälter der anerkannten Lehrer, Sozialpädagogen, Therapeuten, Hilfen, Psychologen und Psychiater sowie der Schul- und Heimleiter, eingeschlossen die Personalversicherungsprämie des Arbeitgebers
- b) Schul- und Anschauungsmaterial
- c) Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen
- d) Angemessenen Betriebskosten für die Schul- und Internatsräume, einschliesslich Amortisationsquoten und Schuldzinsen

Spezialaufwand

- a) Kapitalzinsen im Rahmen der marktüblichen Sätze
- b) Angemessene Kosten für Jahresbericht, Homepage und Elternbroschüren
- c) Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen

Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Die bereits abgeschriebenen Jahre werden mitberücksichtigt (Beispiel: Investitionsjahr 2000, Systemwechsel im Jahr 2008 = 8 Jahre bereits abgeschrieben, der Rest wird verteilt auf die Restjahre von total 25 Jahren).

Als Abschreibungssätze zulässig sind bei Immobilien 4 % = 25 Jahre, bei Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge 20 % = 5 Jahre und bei Informatik und Kommunikationssystem 33 1/3 % = 3 Jahre.

14.5.2 Nicht anrechenbarer Aufwand

Als nicht anrechenbarer Aufwand gilt unter anderem:

- a) Abschreibungen auf unbebautem Land
- b) Betriebskosten von Bauten, für die ein Baubeurteilung verweigert wurde
- c) Individuelle Nebenkosten für Kleider, Taschengeld, Freizeitaktivitäten ausserhalb des Konzepts der Einrichtung
- d) Externe Therapiekosten, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören
- e) Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente
- f) Rückstellungen, die durch das Bildungsdepartement nicht bewilligt sind
- g) Werbekosten (z.B. Inserate, Informationsmaterial), Hauszeitung und Spendenaufwendungen

14.5.3 Anrechenbarer Ertrag

Als anrechenbarer Ertrag gilt unter anderem:

- a) Ertrag aus Produktion
- b) Übrige Erträge aus Leistungen für Betreute
- c) Miet- und Kapitalzins Ertrag
- d) Erträge aus Cafeteria/Kaffeestube
- e) Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte

14.6 Rechnungsführung

- a) Budget, Rechnung und Stellenplan bedürfen der Genehmigung durch das Bildungsdepartement.
- b) Grössere Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind zu begründen.
- c) Die Institution stellt dem Kanton die Jahresrechnung sowie den Kontrollstellenbericht zu.
- d) Über Verfahren und Termine für die Einreichung der Unterlagen erlässt das Bildungsdepartement die erforderlichen Weisungen.

14.7 Leistungsabgeltung

- a) Die Berechnung der Leistungsabgeltung pro Person ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand minus dem anrechenbaren Ertrag = anrechenbarer Nettoaufwand.
- b) Der anrechenbare Nettoaufwand der Kostenstellen Schule und Wohnen wird auf die Person pro Verrechnungseinheit Kalendertag umgerechnet.
- c) Es zählt der administrative Semesterbeginn (Eintritt am 1. August bis 31. Dezember ergeben 153 Tage. Ist ein Kind vom 1. Januar bis 31. Dezember in Schule und Internat ergeben je 365 Tage).

14.8 Inkasso

- a) Die Sonderschule stellt den zahlungspflichtigen Stellen quartalsmässig Rechnung.
- b) Im laufenden Jahr werden ca. 90 % des Vorjahrestagesansatzes vergütet.
- c) Die Schlussabrechnung wird aufgrund der durch das Bildungsdepartement, genehmigten Jahresrechnung erstellt.

14.9 Spezielle Bestimmungen zu den Transporten bei Sonderschulmassnahmen

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg zur Sonderschulung nicht selbstständig zurücklegen können, haben Anspruch auf die Finanzierung des Transports zwischen Wohnort und Durchführungsstelle, sofern dieser notwendig ist. Für die Organisation der Transporte sind die Sonderschulen zuständig.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Kanton trägt die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn für Sonderschulmassnahmen Reisen notwendig sind.
 - b) Die Leistung umfasst die Fahrkosten für das Kind, für das eine Sonderschulmassnahme verfügt ist und für eine allenfalls notwendige Begleitperson.
 - c) Der Kanton übernimmt nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) oder für Sammeltransporte, die von der Sonderschule organisiert werden.
 - d) Der Kanton übernimmt in Ausnahmen die Kosten für Privat- oder Taxifahrten für Kinder, wenn diese aufgrund einer schweren Mehrfachbehinderung (mit ärztlicher Begründung) notwendig sind oder wenn kein öffentliches Verkehrsmittel und kein Sammeltransport zur Verfügung stehen.
- Einzelfahrten (Taxifahrten oder Privattransporte) bedürfen der Bewilligung durch das Bildungsdepartement.

- e) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln lösen die Eltern die Fahrausweise. Die Kosten werden den Eltern durch die Sonderschule rückvergütet.
- f) Für die Vergütung der Sammeltransporte durch Dritte gelten die im Jahr 2007 gültigen IV-Tarifverträge. Diese haben bis 31. Dezember 2010 Gültigkeit. Über eine allfällige Tarifanpassung entscheidet das Bildungsdepartement auf Antrag der Sonderschule.
- g) Für Fahrten mit dem Privatauto nach Pkt. 4 werden 50 Rappen pro Kilometer vergütet.
- h) Bei Sammeltransporten soll das Kind den Fussweg zwischen Wohnhaus und Bushaltestelle in maximal 15 Minuten zurücklegen können, sofern die Behinderung dies zulässt. Die Fahrt zwischen Einstiegs- und Ausstiegsort soll für das Kind in der Regel nicht länger als 50 Minuten dauern.

F Ambulante Massnahmen im Früh- und nachobligatorischen Bereich

*Leistungskategorien im Frühbereich
zur Vorbereitung auf den Volksschul- oder Sonderschulunterricht¹:*

- I. Logopädie im Vorschulbereich (Kap. 18)
- II. Heilpädagogische Früherziehung HFE (Kap. 19)
- III. Audiopädagogik für Hörbehinderte
- IV. Low Vision-Pädagogik für Sehbehinderte

18. Logopädie im Vorschulbereich als Massnahme zur Vorbereitung auf den Sonder- und Volksschulunterricht

18.1 Anspruchsberechtigte

18.1.1 Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind

- sprachbehinderte Kinder mit schweren Sprachgebrechen²
- Kinder bis zum vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag 1. August).
Eine Weiterführung der Logopädietherapie im Kindergarten wird durch die Schulbehörde vor Ort geprüft gemäss Art. 34 Volksschulgesetz³ und verfügt.

18.1.2 Freiwilligkeit

Logopädie im Vorschulalter wird nur im Einverständnis der Eltern durchgeführt.

18.2 Versorgung

Die logopädische Versorgung wird von öffentlichen und privaten Anbietern sichergestellt.

Dies sind:

- Logopädische Dienste
- Freiberuflich tätige Logopädinnen und Logopäden.

18.2.1 Anerkannte logopädische Dienste

Logopädische Einrichtungen, die von einem öffentlichen Träger oder von einer anerkannten privaten Sonderschule geführt und beaufsichtigt werden, gelten als anerkannte logopädische Dienste.

Die Träger der Dienste sorgen dafür, dass die fachspezifische Unterstützung, die Fachaufsicht, das Reporting (interne Berichterstattung) und Controlling und die Zusammenarbeit mit

¹ Art. 1 Bst. c des Nachtrags zur Sonderschulverordnung [sGS 213.21; abgekürzt Sonderschulverordnung] in Anlehnung an Art. 10 der Verordnung über die Invalidenversicherung; [SR 831.201; abgekürzt IVV]

² Verordnung über die Invalidenversicherung, Art. 8 (SR 831.201, abgekürzt IVV)

³ Volksschulgesetz, sGS 213.1; abgekürzt VSG

anderen Institutionen sichergestellt ist. Er ist auch besorgt für eine zielorientierte Weiterbildung und für die fachliche Reflexion der Mitarbeitenden.

18.2.2 Freiberuflich tätige Logopädinnen

Freiberuflich tätige Logopädinnen verfügen über eine Bewilligung des Bildungsdepartements für eine freiberufliche Tätigkeit (vgl. Kap. 22).

18.2.3 Ausbildungsvoraussetzungen für Logopädinnen und Logopäden im Frühbereich

Logopädinnen und Logopäden im Frühbereich haben ein anerkanntes Logopädiediplom und eine der Zielgruppe entsprechende Weiterbildung. Der Nachweis über die Anerkennung des Diploms kann wie folgt erbracht werden:

a) EDK⁴-anerkanntes Diplom

Die EDK-Anerkennung kann von der Fachperson wie folgt ausgewiesen werden:

- auf dem Diplom ist die EDK-Anerkennung vermerkt (nur bei schweizerischen Diplomen ab dem Jahr 2004)
- individuelle Bestätigung der EDK, dass ein älteres Diplom einer schweizerischen Ausbildungsstätte gesamtschweizerisch anerkannt ist⁵
- bei ausländischen Diplomen: Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die EDK

b) Diplome von schweizerischen Ausbildungsgängen, die vom VhpA⁶ anerkannt worden sind (Vermerk auf dem Diplom)

c) kantonale Anerkennung oder Zulassung nach ehemaligem Recht (Besitzstand)

- Praxisbewilligung des Gesundheitsdepartements
- Wahlfähigkeit des Erziehungsrates
- Bewilligung zur Berufsausübung der Sonderschulkommission

18.2.4 Wahl der Durchführungsstelle

Die Eltern bestimmen die Durchführungsstelle (logopädischer Dienst, freiberuflich tätige Logopädinnen und Logopäden). Voraussetzung für die Finanzierung ist die Anerkennung durch den Standortkanton.

18.3 Abklärung und Antragstellung

18.3.1 Abklärung

Die Abklärung und Antragstellung erfolgt in der Regel durch eine von der Durchführungsstelle unabhängigen Abklärungsstelle⁷.

18.3.2 Anerkannte Abklärungsstellen für Logopädie im Kleinkindalter

- Spezialärzte (Hals/Nasen/Ohren, Phoniatrie, Neurologie, Pädiatrie)
- Kinder- und Kantonsspital
- Schulpsychologische Dienste
- Logopädinnen und Logopäden, die Antragstellung erfolgt in der Regel nach einer ärztlichen Untersuchung.

⁴ EDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

⁵ www.edk.ch,

- Nachträgliche Anerkennung von bisher ausgestellten Diplomen (Merkblatt)
- Anerkennung von ausländischen Diplomen (Gesuchsformular)

⁶ VhpA: Verband der heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz

⁷ Art. 41bis Abs. 3 Nachtrag Sonderschulverordnung

18.3.3 Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich nach dem in Kap. 6 definierten Verfahren. Die Verfügungen des Bildungsdepartements werden befristet bis zum Kindertageneintritt.

Eine Verlängerung der Logopädie im Kindergarten kann als lang dauernde Massnahme nur durch die Schulpsychologischen Dienste eingeleitet. Die Verfügung erfolgt aufgrund von Art. 34 Volksschulgesetz durch die Schulbehörde.

18.4 Durchführung

18.4.1 Umfang der Logopädie im Kleinkindalter

Nach Bedarf, maximal 2 Stunden pro Schulwoche.

18.4.2 Visum der Eltern

Die Behandlung wird von den Eltern oder von der stellvertretenden Begleitung des Kindes visiert (Grundlage: Formular des Bildungsdepartements für die Rechnungsstellung).

18.5 Parallelle Massnahmen im Frühbereich

18.5.1 Grundsatz

Das Gutachten einer Kinderärztin bzw. eines Kinderarztes oder eines Schulpsychologischen Dienstes begründet die Notwendigkeit von zwei parallelen Massnahmen im Frühbereich. Eine gemeinsame Förderplanung und eine Schwerpunktsetzung ist in diesen Fällen unumgänglich. Die Schwerpunktsetzung geht aus dem Antrag hervor. Bei Uneinigkeiten übernehmen die Schulpsychologischen Dienste die Koordination.

18.5.2 Logopädie und HFE

Insbesondere bei schweren Verhaltens- oder Wahrnehmungsstörungen kann die gleichzeitige Erteilung von HFE und Logopädie angezeigt sein. Der Umfang der Logopädie wird in diesem Fall der Regel auf 1 Therapiestunde pro Woche beschränkt.

18.6 Finanzierung und Controlling

18.6.1 Kindbezogene Zeiterfassung

Die Logopädin erfasst den effektiven Zeitaufwand pro Kind für die Behandlung.

18.6.2 Rechnungsstellung

Es können Therapieeinheiten von 15 Minuten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise mit dem Formular des Bildungsdepartements.

Die Rechnungsstellung für die Erstabklärung erfolgt ebenfalls auf diesem Formular. Dabei können wie bisher pauschal 3 Therapiestunden abgerechnet werden.

Die Abgeltung von logopädischen Abklärungen, die keinen Massnahmenantrag zur Folge haben, erfolgt mit separater Rechnung.

18.6.3 Verrechnungseinheiten

Grundlage für die Finanzierung ist der Tarif des Bildungsdepartements für pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

18.6.4 Controlling

Die Dienstleitung sorgt für die Einhaltung der Vorgaben und ist verantwortlich für das interne Controlling. Bei freiberuflich tätigen Logopädinnen und Logopäden übernimmt das Bildungsdepartement das Controlling.

18.6.5 Kostengutsprache und Finanzierung

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

19. Heilpädagogische Früherziehung

als Massnahme zur Vorbereitung auf den Sonder- und Volksschulunterricht

Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten, der Behinderung angepasst, auch für

- Audiopädagogik und
- Low Vision-Pädagogik für Sehbehinderte.

19.1 Anspruchsberechtigte

19.1.1 Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind ¹:

- Kinder, deren Anspruchsberechtigung in Art. 8 der Verordnung über die Invalidenversicherung verankert ist:
 - a. Kinder mit geistiger Behinderung, deren Intelligenzquotient nicht mehr als 75 beträgt;
 - b. blinde und sehbehinderte Kinder mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0.3 bei beidäugigem Sehen;
 - c. gehörlose und hörbehinderte Kinder mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder einem äquivalenten Hörverlust im Sprachaudiogramm;
 - d. schwer körperlich behinderte Kinder;
 - e. sprachbehinderte Kinder mit schweren Sprachstörungen;
 - f. schwer verhaltengestörte Kinder;
 - g. Kinder, bei denen die für die einzelnen Gesundheitsschäden erforderlichen Voraussetzungen nach den Buchstaben a – f nicht volumnäßig erfüllt sind, die aber infolge der Kumulation von Gesundheitsschäden dem Unterricht in der Volksschule nicht zu folgen vermögen.
- Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in die erste Klasse. ²

Anstelle der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) kann bei schwer verhaltengestörten und/ oder körperbehinderten Kindern (Bst. d und f) auch Psychomotoriktherapie erteilt werden. ³

19.1.2 Auftrag

Die HFE bietet dem in seiner Entwicklung behinderten Kind gezielte Förderung und umfassende Unterstützung an. Die Beratung und Unterstützung der Eltern in ihrer besonderen Erziehungssituation gehört ebenfalls zum Auftrag. Die HFE findet familienorientiert statt. Heilpädagogischer Stützunterricht im Kindergarten gehört *nicht* zum Auftrag der HFE.

19.1.3 Freiwilligkeit

Massnahmen im Frühbereich werden nur im Einverständnis und in Anwesenheit der Eltern oder in Anwesenheit anderer mit der Erziehung betrauter Personen durchgeführt.

¹ analog Verordnung über die Invalidenversicherung, Art. 8 (SR 831.201, abgekürzt IVV)

² In der Basisstufe findet die Übergabe an die Schulische Heilpädagogin ab dem 2. Basisstufenjahr statt.

³ Aufgrund der Verankerung der Psychomotoriktherapie im Schulbereich wird die Massnahme analog der Logopädie im Vorschulbereich verfügt und finanziert:

- maximal 1 Std. Therapie pro Schulwoche
- Tarif für pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

19.2 Versorgung

Kernauftrag der HFE ist die Arbeit mit dem Kind und die Beratung der Eltern. Zur Vermeidung von langen Fahrzeiten ist die HFE im Kanton St.Gallen so weit als möglich regional organisiert.

19.2.1 Leistungserbringer

Die HFE wird im Kanton St.Gallen erbracht durch

- a) anerkannte Früherziehungsdienste im Kanton St.Gallen
(Anerkennungsverfahren vgl. Kap. 21)
- b) zugelassene freiberuflich tätige Früherzieherinnen
(Anerkennungsverfahren vgl. Kap. 22)
- c) anerkannte Früherziehungsdienste anderer Kantone.

Die anerkannten Dienste erfüllen einen Versorgungsauftrag, damit in allen Gemeinden des Kantons St.Gallen HFE sichergestellt ist. Die freiberuflich tätigen Früherzieherinnen und die ausserkantonalen Dienste ergänzen regional die Versorgung.

19.2.2 Wahl der Durchführungsstelle

Die Eltern bestimmen die Durchführungsstelle. Voraussetzung ist eine Anerkennung durch den Standortkanton. Grundlage für die Finanzierung der Fahrkosten ist die nächstgelegene Durchführungsstelle.

19.2.3 Ausbildungsvoraussetzungen

Die Durchführung einer HFE erfordert grundsätzlich eine spezifische heilpädagogische Ausbildung als Früherzieherin. Der Nachweis über die Anerkennung des Diploms kann wie folgt erbracht werden:

- a) ein EDK-anerkanntes Diplom in Heilpädagogischer Früherziehung;
bis zur Inkraftsetzung des EDK-Reglements gelten weiterhin die Vorgaben im Sonder-schulkonzept 1994 (Kap. 7.4.4):
 - EDK-anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Spezialisierung in Früherziehung
 - Heilpädagogisches Diplom in Früherziehung
 - bei ausländischen Diplomen: Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die EDK
- b) kantonale Anerkennung oder Zulassung nach ehemaligem Recht
 - Bewilligung zur Berufsausübung der Sonderschulkommission als Früherzieherin
 - Institutionsbezogene Zulassung als Früherzieherin für die aktuelle Tätigkeit in einem Früherziehungsdienst
- c) Tarifvertrag mit der IV

Über Ausnahmen entscheidet die Sonderschulkommission.

19.3 Abklärung und Antragstellung

19.3.1 Abklärung

Die Abklärung und Antragstellung erfolgt durch eine anerkannte, in der Regel von der Durchführungsstelle unabhängigen Abklärungsstelle ⁴.

⁴ Art. 41bis Abs. 3 Nachtrag zur Sonderschulverordnung

19.3.2 Anerkannte Abklärungsstellen

- Spezialärzte (Hals/Nasen/Ohren, Phoniatrie, Neurologie, Kinderärzte)
- Kinder- und Kantonsspital, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste
- Schulpsychologische Dienste (SPD):
Bei einer Neuanmeldung im Kindergarten ist die Antragstellung durch den SPD unumgänglich
- Früherziehungsdienste:
die Antragstellung erfolgt in der Regel nach einer ärztlichen Untersuchung.

19.4 Durchführung

19.4.1 Umfang der Heilpädagogischen Früherziehung

- a) anerkannte Dienste mit Versorgungsauftrag im Kanton St.Gallen

120 Min.	Behandlung pro Woche, inkl. Zeitaufwand für zusätzliche Inanspruchnahme (Durchschnitt);
zuzüglich	Reisezeit für Hin- und Rückfahrten.

Diese Verfügungspraxis gilt auch für spezialisierte ausserkantonale Dienste, wenn im Kanton St.Gallen *kein* adäquates Angebot existiert.

- b) Selbständig tätige Früherzieherinnen und ausserkantonale Dienste

120 Min.	Behandlung pro Woche, inkl. Zeitaufwand für zusätzliche Inanspruchnahme (Durchschnitt);
zuzüglich	Reisezeit für Hin- und Rückfahrten, maximal 30 Minuten je Behandlung ⁵ .

19.4.2 Visum der Eltern

Die Behandlung bzw. die Beratung wird von den Eltern visiert (Grundlage: Formular des Bildungsdepartements für die Rechnungsstellung).

19.4.3 Setting und Örtlichkeit

Die Früherziehungsmassnahmen werden in der Familie oder in den Beratungs- und Behandlungsräumen der Dienste und freiberuflich tätigen Früherzieherinnen durchgeführt, dabei können die Früherziehungsmassnahmen einzeln oder in Kleingruppen stattfinden.

19.5 Parallelle Massnahmen im Frühbereich

19.5.1 Grundsatz

Das Gutachten einer Kinderärztin bzw. eines Kinderarztes oder eines Schulpsychologischen Dienstes begründet die Notwendigkeit von zwei parallelen Massnahmen im Frühbereich. Bei zwei Massnahmen ist eine gemeinsame Förderplanung und eine Schwerpunktsetzung unumgänglich. Die Schwerpunktsetzung geht aus dem Antrag hervor. Bei Uneinigkeit übernehmen die Schulpsychologischen Dienste die Koordination.

⁵ durchschnittlicher Fahraufwand bis zur nächstgelegene Durchführungsstelle

19.5.2 HFE und Logopädie

Insbesondere bei schweren Verhaltens- oder Wahrnehmungsstörungen kann die gleichzeitige Erteilung von HFE und Logopädie angezeigt sein. Der Umfang der Logopädie wird in der Regel auf 1 Stunde pro Woche beschränkt.

19.5.3 HFE und spezifische Früherziehung (Audiopädagogik, Low Vision-Pädagogik)

Bei mehrfachbehinderten Kindern ist die Unterstützung durch

- a) die HFE *und*
 - b) die spezifische Früherziehung (Audiopädagogik / Low Vision-Pädagogik)
- angezeigt. Je nach behinderungsspezifischem Bedarf nimmt die Audiopädagogin bzw. die Low Vision-Pädagogin eine andere Funktion ein:
- sie berät die HFE im Umgang mit der Seh- und Hörbehinderung oder
 - sie ergänzt die HFE im Sinnesbehindertenbereich.

Nicht möglich ist die gleichzeitige Förderung durch zwei verschiedene HFE-Stellen, auch wenn sie sich durch ihre methodischen Ansätze oder ihre Fördermodelle unterscheiden.

19.5.4 Heilpädagogische Früherziehung und Sonderschulung

Wenn ein Kind aus medizinischen Gründen den Sonderschulkindergarten nur an einzelnen Tagen besuchen kann, ist allenfalls eine begleitende Früherziehungsmassnahme im Einverständnis mit der Sonderschulleitung möglich. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Sonderschule und der Früherzieherin ist dabei unerlässlich.

19.6 Finanzierung und Controlling

19.6.1 Kindbezogene Zeiterfassung

Die Früherzieherin erfasst den Zeitaufwand pro Kind für

- a) die Behandlung des Kindes und für die notwendigen Einzelbesprechungen mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten, sofern diese in direktem Zusammenhang mit der Behandlung des Kindes steht. (Eine Leistungseinheit dauert 15 Minuten.)
- b) Fahrzeit (je nach Anerkennung), sofern die Massnahme nicht in der Beratungsstelle durchgeführt werden kann;
- c) die Vorbereitung, Testauswertung und Verfassen von verlangten Berichten; dieser Zeitaufwand beträgt nicht mehr als 33% des Zeitaufwandes für die Behandlung und Beratung gemäss Bst. a).

19.6.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise mit dem Formular des Bildungsdepartements.

19.6.3 Verrechnungseinheiten

Grundlage für die Finanzierung ist der bisherige Tarifvertrag der IV mit den entsprechenden Vorgaben für die Verrechnung der Leistungseinheiten.

19.6.4 Controlling

Die Dienstleitung sorgt für die Einhaltung der Vorgaben und ist verantwortlich für das interne Controlling. Bei freiberuflich tätigen Früherzieherinnen und Früherziehern übernimmt das Bildungsdepartement das Controlling.

19.6.5 Kostengutsprache und Finanzierung

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

20. Logopädie im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht

20.1 Anspruchsberechtigte

20.1.1 Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind¹

- Jugendliche, die aufgrund der nachfolgenden Diagnosen einer medizinisch indizierten Logopädie bedürfen:
 - ' Stottern
 - ' Artikulationsstörungen oder Aussprachestörung.
- bis zum abgeschlossenen 20. Altersjahr.

(Nicht zur Zielgruppe gehören Jugendliche in Sonderschulen. Deren Logopädietherapie wird durch die Sonderschule eingeleitet und finanziert.)

20.2 Abklärung und Antragstellung

20.2.1 Anerkannte Abklärungsstellen

- Spezialärzte (Hals, Nasen, Ohren, Phoniatrie, Neurologie)
- Kinder- und Kantonsspital

20.3 Finanzierung und Controlling

20.3.1 Personenbezogene Zeiterfassung

Die Logopädin erfasst den effektiven Zeitaufwand für die Behandlung.

20.3.2 Rechnungsstellung

Es können Therapieeinheiten von 15 Minuten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise mit dem Formular des Bildungsdepartements. Die Rechnungsstellung für die Erstabklärung erfolgt ebenfalls auf diesem Formular. Dabei können wie bisher pauschal 3 Therapiestunden abgerechnet werden. Die Abgeltung von logopädischen Abklärungen, die keinen Massnahmenantrag zur Folge haben, erfolgt mit separater Rechnung.

20.3.3 Verrechnungseinheiten

Grundlage für die Finanzierung ist der Tarif des Bildungsdepartements für pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

20.3.4 Controlling

Die Dienstleitung sorgt für die Einhaltung der Vorgaben und ist verantwortlich für das interne Controlling. Bei freiberuflich tätigen Logopädinnen und Logopäden übernimmt das Bildungsdepartement das Controlling.

20.3.5 Kostengutsprache und Finanzierung

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

¹ Art. 1 Bst. d Nachtrag zur Sonderschulverordnung (sGS 213.951)

21. Voraussetzungen für die Anerkennung von Diensten

Als Dienste gelten:

- § Ambulante Dienste für behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung von seh-, körper- und hörbehinderten Kindern in der Volksschule (Art. 1 Bst. b Sonder-schulverordnung)
- § Dienste für Früherziehungsmassnahmen zur Vorbereitung auf den Volksschul- oder Sonderschulunterricht (Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik, Low Vision-Pädagogik)

21.1 Bedürfnis

Die Bedürfnisfrage muss ausgewiesen und die fachliche Führung sichergestellt sein (Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen, Art. 2; sGS 213.95).

Die Dienste erfüllen zur Sicherstellung des Angebots in den Regionen einen Versorgungsauftrag.

21.2 Träger

21.2.1 Private Trägerschaft

Dienste werden von einem privaten Träger geführt. Die Richtlinien der IV zur Trägerschaft gelten während der Übergangsphase (Kreisschreiben über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten KSES; 318.507.18).

21.2.2 Angliederung an spezialisierte Sonderschulen

Dienste werden nach Möglichkeit durch gleichartig spezialisierte Sonderschulen geführt zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Erhöhung der Flexibilität (z.B. Wissenstransfer, interne Weiterbildung, Fixkosten, Vernetzung).

21.2.3 Sicherstellung der Aufsicht

Ein privater Träger führt den Dienst auf strategischer Ebene und nimmt die Führung und Aufsicht wahr.

Die operative Leitung gewährleistet gemäss schriftlich verankertem Auftrag (z.B. Funktionsdiagramm, Pflichtenheft) u.a. die Fachaufsicht, das Reporting (interne Berichterstattung) und Controlling und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Sie ist auch besorgt für eine zielorientierte Weiterbildung und den fachlichen Austausch.

21.3 Konzeption

21.3.1 Betriebskonzept

Ein Dienst verfügt über ein vom Kanton bewilligtes Konzept, das die Leistungsangebote umschreibt und die Umsetzung festhält (inkl. Stellenplan).

21.3.2 Versorgungsauftrag

Ein Dienst erfüllt je nach regionalem Angebot einen Versorgungsauftrag.

21.3.3 Minimaler Personalbestand

Ein Dienst hat mindestens drei Vollstellen Fachpersonal, damit intern die Trennung von Abklärung und Therapie, eine teaminterne Spezialisierung und ein breiter fachlicher Austausch gewährleistet sind und betriebliche Synergien genutzt werden können.

21.4 Betriebsführung

21.4.1 Betriebszeiten

Dienste, die auch Schulkinder (inkl. Kindergarten) behandeln, sind minimal während 40 Schulwochen in Betrieb.

21.4.2 Personalqualifikation

Alle fachspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine heilpädagogische Ausbildung und über eine entsprechende Zusatzqualifikation für ihre spezialisierte Tätigkeit (Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik, Low Vision).

Minimale Voraussetzungen für eine Anstellung sind:

- a) ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik
- b) die Einführung und Begleitung durch die Dienstleitung
- c) die Bereitschaft, die Auflage des Dienstes zur spezialisierten Weiterbildung (Früherziehung, Sehbehindertenpädagogik, Audiopädagogik) innerhalb einer bestimmten Frist berufsbegleitend zu erfüllen.

Die Leitung verfügt mindestens über dieselben Qualifikationen oder über eine andere spezifische Ausbildung zur fachlichen Führung des Teams (vgl. auch Sonderschulkonzept, Kap. 7.2.2 Institutionsleitung).

21.4.3 Meldepflicht

Die Dienst melden mit dem Budget alle fachspezifischen Mitarbeitenden, die im Dienst tätig sind. In der Auflistung enthalten sind folgende Angaben:

- Name / Vorname
- relevante Diplome, die für die Tätigkeit oder die Einstufung von Bedeutung sind
- Penum
- Einstufung

Die Auflistung wird zur Datenerfassung auch elektronisch zugestellt.

21.4.4 Anstellungen nach den zu Grunde liegenden Vorgaben

Die bisherigen vertraglichen oder gesetzlichen Grundlagen für die Anstellungen (IV-Tarifvereinbarung, analog Lehrerdienstrecht oder Staatspersonal) gelten auch während der Übergangsphase ab 1.1.2008.

21.4.5 Internes Beschwerdeverfahren

Der interne Beschwerdeweg ist geregelt und den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden bekannt.

21.4.6 Zeiterfassung

- pro Kind;
kindbezogene Erfassung der Behandlungs- und Reisezeit; der Zeitaufwand pro Tag wird anteilmässig den einzelnen Kindern verrechnet
- pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter;
je nach Grundlage der Anstellung (Arbeitsstunden, Lktionen, verrechenbare Stunden)

21.4.7 Berichterstattung

Die Dienste erstatten dem Bildungsdepartement Bericht über ihre Tätigkeit. Sie reichen den Bericht mit der Rechnung ein.

21.5 Rechnungslegung

21.5.1 Rechnungswesen und Controlling

a) Genehmigte Budgets und Rechnungen durch den Kanton

Voraussetzung für die Genehmigung sind u.a.

- die Berücksichtigung der Subventionsrichtlinien
- die Einhaltung des Stellenplanes und
- die sparsame Haushaltsführung.

In Bezug auf die Weiterbildung gelten die von der IV-finanzierten Höchstansätze. Bei den Kilometerentschädigungen und Spesen werden maximal die kantonalen Ansätze entschädigt (vgl. Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung, sGS 145.1; in www.gallex.ch).

21.5.2 Controlling

Bei Diensten sorgt die Dienstleitung für die Einhaltung der Vorgaben und ist verantwortlich für das interne Controlling.

21.5.3 Buchführung

In Bezug auf die Rechnungslegung werden die kantonalen Bestimmungen für die Sonder-schulen angewendet.

22. Voraussetzungen für die Anerkennung freiberufl. Tätiger im Frühbereich

22.1 Logopädie im Vorschulbereich

22.1.1 Anerkennungsvoraussetzungen

Logopädinnen und Logopäden, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, gelten als anerkannt für eine freiberufl. Tätigkeit als Logopädin bzw. als Logopäde im Vorschulbereich:

A. Gesundheitspolizeiliche Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung

Es liegt eine Praxisbewilligung des Gesundheitsdepartements gemäss Art. 44 des Gesundheitsgesetzes vor. Grundlage für die Bewilligung sind u.a. eine anerkannte Ausbildung und die persönlichen Voraussetzungen.

B. Berufserfahrung

Die Logopädin bzw. der Logopäde war mindestens zwei Jahre in einem logopädischen Dienst tätig und verfügt über Berufserfahrungen im Kindesalter.

C. Geeignete Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten ermöglichen die Durchführung der Therapie in einem professionellen Umfeld (Therapiestelle).

22.1.2 Verfahren

a) Besitzstandswahrung

Logopädinnen und Logopäden, die über eine kantonale Bewilligung des Gesundheitsdepartements zur selbständigen Berufsausübung verfügen und dem Bildungsdepartement bereits Logopädie im Vorschulbereich in Rechnung gestellt haben, gelten als anerkannt (Art. 41bis Abs. 3 Sonderschulverordnung). Mit der Meldung der Therapiestelle werden sie in das öffentlich einsehbare Verzeichnis aufgenommen.

b) Gesuch um Neuanerkennung als freiberufl. tätige Logopädin im Vorschulbereich

Die Logopädin bzw. der Logopäde reichen das Gesuch mit dem Nachweis, dass die Anerkennungsvoraussetzungen (A - C) erfüllt werden, im Bildungsdepartement ein.

c) Öffentlich einsehbares Verzeichnis

Das Bildungsdepartement führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis mit den anerkannten freiberufl. tätigen Logopädinnen und Logopäden im Vorschulbereich.

22.1.3 Rechnungsstellung

Das Bildungsdepartement entschädigt nur die *effektiv gehaltenen* Therapieeinheiten. Ausgefallene Stunden (z.B. Krankheit) können nicht verrechnet werden. Unentschuldigtes Fernbleiben oder zu späte Abmeldungen, können allenfalls den Eltern in Rechnung gestellt werden, sofern die Eltern vorgängig darüber informiert worden sind.

(Bedingung: Die freiberufl. Tätigen informieren die Eltern vorgängig über eine mögliche Verrechnung, z.B. analog Praxis von Zahnärzten und medizinisch-therapeutischen Praxen.)

22.2 Früherziehung

(Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik, Low Vision-Pädagogik)

22.2.1 Anerkennungsvoraussetzungen

Früherzieherinnen, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, gelten als anerkannt für eine freiberufliche Tätigkeit als Früherzieherin:

A. Anerkannte Ausbildung

- ein EDK-anerkanntes Diplom in Heilpädagogischer Früherziehung;
- bis zur Inkraftsetzung des EDK-Reglements weiterhin die Vorgaben im Sonder-schulkonzept 1994 (Kap. 7.4.4):
 - EDK-anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Spezialisierung in Früher-ziehung
 - Heilpädagogisches Diplom in Früherziehung
 - bei ausländischen Diplomen: Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die EDK

B. Berufserfahrung

Die Früherzieherin war mindestens zwei Jahre in einem Früherziehungsdienst tätig.

C. Geeignete Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten ermöglichen die Behandlung in einer professionellen Beratungs- und Behandlungsstelle.

22.2.2 Verfahren

a) Besitzstandswahrung

Ein Tarifvertrag mit der IV für eine Tätigkeit im Kanton St.Gallen kann auf Gesuch hin und mit Meldung der Behandlungs- und Beratungsstelle in eine Anerkennung als selbstständig tätige Früherzieherin umgewandelt werden.

Die Anerkennung zur freiberuflichen Tätigkeit als Früherzieherin wird in das öffentlich ein-sehbare Verzeichnis aufgenommen.

b) Gesuch um Neuanerkennung als freiberuflich tätige Früherzieherin

Die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen reichen das Gesuch mit dem Nachweis, dass die Anerkennungsvoraussetzungen (A - C) erfüllt werden, im Bildungsdepartement ein.

c) Öffentlich einsehbares Verzeichnis

Das Bildungsdepartement führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis mit den anerkannten freiberuflich tätigen Früherzieherinnen.

22.2.3 Rechnungsstellung

Das Bildungsdepartement entschädigt nur die *effektiv gehaltenen* Behandlungseinheiten. Ausgefallene Stunden (z.B. Krankheit) können nicht verrechnet werden. Unentschuldigtes Fernbleiben oder zu späte Abmeldungen, können allenfalls den Eltern in Rechnung gestellt werden, sofern die Eltern vorgängig darüber informiert worden sind.

(Bedingung: Die freiberuflich Tätigen informieren die Eltern vorgängig über eine mögliche Verrechnung, z.B. analog Praxis von Zahnärzten und medizinisch-therapeutischen Praxen.)